

2 Auslegung der Planunterlagen

Die von den Vorhabenträgern eingereichten Planunterlagen für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lagen in der Stadt Coswig, der Gemeinde Ebersbach, der Stadt Großenhain, der Gemeinde Klipphausen, der Gemeinde Lampertswalde, der Stadt Meißen, der Gemeinde Niederau, der Gemeinde Priestewitz, der Stadt Wilsdruff, der Stadt Lommatzsch und der Stadt Altenberg vom 13. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018 während der ebenfalls bekannt gemachten Dienststunden und Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Während des vorgenannten Zeitraums bestand darüber hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen, Rubrik Infrastruktur – Energie einzusehen.

Die Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend den jeweiligen Bekanntmachungssatzungen der vorgenannten Städte und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass die möglichen Einwendungen gegen das Vorhaben in den vom Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war im vorliegenden Fall bis zum 19. Februar 2018, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den vom Bauvorhaben betroffenen Städten und Gemeinden sowie in Ausnahmefällen von der verfahrensführenden Dienststelle der Landesdirektion Sachsen angeschrieben und von der Auslegung der Planunterlagen sowie vom Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadtverwaltung Altenberg
- Stadtverwaltung Coswig
- Gemeindeverwaltung Ebersbach
- Stadtverwaltung Lommatzsch
- Gemeindeverwaltung Lampertswalde und Schönfeld
- Gemeindeverwaltung Klipphausen
- Stadtverwaltung Großenhain
- Stadtverwaltung Meißen
- Gemeindeverwaltung Niederau
- Gemeindeverwaltung Priestewitz
- Stadtverwaltung Wilsdruff

- Gemeindeverwaltung Weinböhla
- Abwasserentsorgungsgesellschaft Meissner Land mbH
- Colt Telekom GmbH
- ENSO NETZ GmbH
- Open Grid Europe GmbH (EON)
- GDMcom
- 50Hertz Transmission GmbH
- Interoute Germany GmbH
- MITNETZ Strom
- NGN Fiber Network KG
- OPAL Gastransport GmbH & Co.KG
- PrimaCom AG
- Stadtwerke Elbtal GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH
- Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH
- Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
- Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH (WINGAS GmbH und NEL Gastransport GmbH)
- Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
- Zweckverband GKA Kalkreuth
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
- Bistum Dresden-Meißen
- Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten

- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
- DB Netz AG
- DB Energie GmbH Südost
- DB Immobilien
- DB Kommunikationstechnik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Polizeidirektion Dresden
- Bundesnetzagentur
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- DEGES GmbH
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ref. 31 Energiepolitik
- Landratsamt Meißen

- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Folgende nach § 63 BNatSchG i. V. m. § 32 SächsNatSchG anerkannten Vereine wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, vom 9. November 2017 gemäß § 33 Abs. 2 SächsNatSchG über die öffentliche Auslegung der Unterlagen in den in diesem Beschluss unter B II 2 genannten Städten und Gemeinden sowie in der Landesdirektion Sachsen und über die Bereitstellung der Unterlagen im Internet unterrichtet:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
- Grüne Liga Sachsen e. V.
- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- Landesverband Sächsische Angler e. V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e. V.
- Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden die obere Wasserbehörde, die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, die obere Immissionsschutzbehörde, die höhere Naturschutzbehörde sowie die obere Raumordnungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt.

4 Erörterungstermin

Am 4., 5. und 6. Juni 2018 konnten die Einwender, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen ihre Einwendungen und Stellungnahmen unter der Moderation der Planfeststellungsbehörde mit den Vorhabenträgern erörtern. Der Erörterungstermin war zuvor durch die vom Vorhaben betroffene Städte und Gemeinden (B II 2) ortsüblich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus wurden die Einwender, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen (unterschiedliche Daten, in der Akte einsehbar) von dem Termin in Kenntnis gesetzt. Über den Inhalt des Erörterungstermins wurde ein Wortprotokoll gefertigt. Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Anhörungsverfahren wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

5 Tekturen 1–4

Das Kreisstraßenbauamt des Landkreises Meißen hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass einer offenen Querung der K 8511 nicht zugestimmt wird. Für die geschlossene Querung der Kreisstraße war daher ebenfalls eine Tektur (Tektur 1) erforderlich, die von den Vorhabenträgern am 26. Juni 2018 ins Verfahren eingebracht wurde.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 26. Januar 2018 (AZ: 13-4045/922/24-2018) wird der geschlossenen Querung der B 6 sowie der S 81 nicht zugestimmt. Im Erörterungstermin konnte zwischen den Vorhabenträgern und dem LASuV kein Einvernehmen erzielt werden. Die Vorhabenträger passen zur Umsetzung der Forderungen des Landesamtes die Planung an und brachten am 26. Juni 2018 zwei Tekturen in das Verfahren ein (Tekturen 2 und 4).

Im Zuge der Erarbeitung der vorgenannten Tekturen wurde darüber hinaus von den Vorhabenträgern eine Tektur zur Optimierung der Wasserhaltung an der Kreuzung der Elbgaustraße, Gemeinde Coswig, Gemarkung Sörnwitz mit Datum 26. Juni 2018 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht (Tektur 3).

Denjenigen Behörden und Privaten, deren Aufgabenbereich oder Belange von diesen Planänderungen erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Mit Antrag vom 9. Oktober 2017 haben die Vorhabenträger bei der Landesdirektion Sachsen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43 Satz 7 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2. Zuständigkeit

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens sachlich und örtlich zuständig (§§ 43, 43b EnWG, § 6 SächsVWOrgG, § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten).

3. Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belan-

ge geprüft, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Planfeststellung nach dem EnWG ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Dabei müssen allerdings die ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz ausdrücklich bezeichnet werden (§ 115 Abs. 3 SächsWG). Von der Ersetzungswirkung ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nach § 8, da die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom sonstigen Inhalt der Planfeststellung „über die Erteilung der Erlaubnis“ im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde entscheidet (§ 19 Abs. 1 und 3 WHG); damit ist die wasserrechtliche Erlaubnis ein rechtlich selbstständiges Element neben der Planfeststellung (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1075/04 – juris, Rn. 450).

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen. Wasserrechtliche Befreiungen, Genehmigungen und Zulassungen wurden unter Ziffer A V des Beschlusstextes erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

4. Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen (SächsVwVfZG) durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Materiell-rechtliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Allgemein

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf die öffentlichen Belange sowie Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Sie muss erforderlich sein, mit den Zielsetzungen des ihr zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes übereinstimmen und den Anforderungen des Art. 14 GG und der Art. 31, 32 der

Verfassung des Freistaates Sachsen entsprechen. Die Zielsetzung des EnWG ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u. a. die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Energie und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Unionsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Darüber hinaus müssen Betreiber von Gasfernleitungen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei betreiben, warten und bedarfsgerecht ausbauen. Eine Planung ist daher gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und unter diesem Blickwinkel die geplante Maßnahme objektiv als erforderlich anzusehen ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2.16 u. a., juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83, juris Leitsatz 1 und Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, IV C 79.76, juris Rn. 53).

Das ist vorliegend zu bejahen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier planfestgestellte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es den Zielen des EnWG entspricht und daher im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die besondere Bedeutung, die das Vorhaben für eine sichere Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland und für Europa insgesamt beinhaltet, steht für die Planfeststellungsbehörde – auch nach Abstimmung mit den Planfeststellungsbehörden der an dem Gesamtvorhaben beteiligten anderen Bundesländer (§ 43 b Nr. 4 EnWG) – außer Frage.

Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

Übereinstimmung mit den Zielen des EnWG

(1) Versorgungssicherheit

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Bei bestehendem Energiebedarf kommt es darauf an, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben entbehrlich machen. Bei der Bedarfsprüfung ist daher die Möglichkeit der Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur im Wege der Durchleitung als alternative Möglichkeit der Bedarfsdeckung in Abgrenzung zum Neubau zusätzlicher Leitungen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, besteht kein Bedarf für den Neubau einer Gasversorgungsleitung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2002, 4 C 9.00, juris Rn. 28). Um eine ununterbrochene, ausfallsichere Energieversorgung herzustellen, sind die Kapazitäten redundant auszulegen (Salje, EnWG, § 1 Rn. 27; Hellermann/Hermes, in:

Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 1 EnWG Rn. 26). Neben dem Aspekt der Versorgungssicherheit kann sich Leitungsbedarf auch unter wettbewerblichen Gesichtspunkten ergeben, wenn und weil durch die Errichtung zusätzlicher Leitungskapazität der Wettbewerb gestärkt wird (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 161).

Im Rahmen der im Sommer 2015 durchgeführten europaweiten transparenten Marktabfrage (more capacity) wurde eine Versorgungslücke ermittelt. Vor dem Hintergrund dieser Abfrage fand anschließend am 6. März 2017 auf der europäischen Kapazitätsplattform PRISMA eine verbindliche Kapazitätsauktion statt. Die bis dahin unverbindliche Nachfrage wurde durch eine verbindliche Buchung der Marktteilnehmer abgelöst und bestätigt: Um Gas von Nord Stream 2 über die EST Lubmin 2 an die EUGAL, die NEL und die Bestandsinfrastruktur zu übergeben, wurden Einspeisekapazität für 55 Mrd. m³/a gebucht. Für die Übergabe der in Lubmin eingespeisten Gasmengen an das tschechische Transportsystem, wurden Ausspeisekapazitäten in Höhe von 45,1 Mrd. m³/a gebucht. Aus den Auktionsergebnissen ergibt sich ein zusätzlicher Transportbedarf in Höhe von 9,9 Mrd. m³/a in Richtung Westeuropa (Niederlande und zweites deutsche Marktgebiet Net Connect Germany). Die Versorgungslücke bzw. der Gasbedarf wurden damit bestätigt.

Bei der mit dem EnWG verfolgten Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Energieversorgungssystems durch die Vornahme geeigneter Maßnahmen, wie der Errichtung und Erweiterung von Energieanlagen, handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die zum Bereich der Daseinsvorsorge gehörende Sicherstellung der Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, juris Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12). Die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe ist auch den privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen durch das EnWG zugewiesen (vgl. § 2 Abs. 1 EnWG).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Erdgasfernleitung EUGAL (i. V. m. AL NEL, Erdgasempfangsstation (EST) und Nord Stream 2) dient der sicheren Versorgung mit leitungsgebundener Energie, indem die über Nord Stream 2 aus Russland kommenden zusätzliche Gasmengen in Richtung Süden weitergeführt und in europäische Fernleitungsnetze eingespeist werden und dies insbesondere effizient, umweltverträglich und verbraucherfreundlich erfolgt. Die EUGAL, Abkürzung für „Europäische Gas-Anbindungsleitung“, ist Folgebestandteil des Gesamtprojekts „Nord Stream 2“. Mit ihr wird landseitig die in Lubmin an der dort geplanten EST anlandende Ostseepipeline „Nord Stream 2“ mit den geplanten Erdgastransportsystemen in der Tschechischen Republik vernetzt, um das Gas auch weiter nach Süden in die ost- und südosteuropäischen Staaten zu transportieren. Durch die „Nord Stream 2“ und die EUGAL wird somit mittels Gastransport durch internationale Gewässer in den europäischen Binnenmarkt eine neue Route zu den relevanten Märkten geschaffen. Die geplante EUGAL stärkt und verbessert die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der gesamten Europäischen Union insbesondere durch die Erweiterung der bestehenden Importwege, da im Zuge der EUGAL die Einrichtung von drei Netzverbindungen mit dem bestehenden deutschen und europäischen Fernleitungsnetz vorgesehen ist. Durch die direkten Verbindungen an die Ferngasleitungen JAGAL, NEL, FGL 306 und der nachgelagerten NETRA sowie indirekte Verbindungen mit weiteren bedeutenden Leitungen werden große Teile des deutschen Fernleitungsnetzes flexibler, was die Netzstabilität und Netzsicherheit allgemein verbessern wird. Die Übereinstimmung des

Vorhabens mit den Zielen des EnWG ist vorliegend anzunehmen, da über die Deckung einer Versorgungslücke hinaus die Versorgungssicherheit mittels Diversifizierung der Versorgungsquellen verbessert wird. Von einer solchen Diversifizierung ist grundsätzlich insbesondere bei der Erschließung einer neuen Versorgungsquelle oder einer neuen Route zum relevanten Markt oder der Anbindung neuer vorgelagerter Gasquellen an den Markt auszugehen. Maßgebliche Gesichtspunkte, unter denen die Versorgungssicherheit gesteigert wird, sind also einerseits die Diversifikation der Bezugsquellen und vorliegend insbesondere die Schaffung zusätzlicher Transportmöglichkeiten, die bidirektional nutzbar sind. Die Realisierung von EUGAL verbessert also die sichere Energieversorgung (d. h. hier die Gasversorgung) gemäß § 1 Abs. 1 EnWG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und der gesamten Europäischen Union. Versorgungssicherheit umfasst dabei im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG sowohl den Aspekt der Deckung der Nachfrage nach Energie als auch die Kontinuität der Energieversorgung, d. h. die Ausfallsicherheit, durch die Diversifizierung und Dimensionierung von Transportrouten. Beide Funktionen der Versorgungssicherheit werden durch die Erdgasfernleitung EUGAL erfüllt.

Im Einzelnen stellt sich der Beitrag des Vorhabens zur Versorgungssicherheit im vorgenannten Sinne wie folgt dar:

- (a) Beitrag zur Deckung der zukünftigen Versorgungslücke in der Bundesrepublik Deutschland

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung bzw. Schließung der zukünftigen inländischen Versorgungslücken. Aufgrund aktueller Prognosen zur Nachfrage- und Angebotsentwicklung entsteht in der Bundesrepublik Deutschland bei einer konservativen Schätzung und ohne Berücksichtigung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien voraussichtlich ein zusätzlicher Importbedarf (Teil A, Unterlage 1, S. 31 ff). Die Vorhabenträger gehen aufgrund des Rückgangs niederländischer L-Gas-Exporte, die auf Grundlage der Planungen der Bundesnetzagentur zu einer vollständigen Umstellung der L-Gasversorgung auf H-Gasversorgung bis Oktober 2029 führen, von einem zusätzlichen Erdgasbedarf in der Bundesrepublik Deutschland von 7 Mrd. m³/a bis 2022 und von 17 Mrd. m³/a bis 2027 aus. Um die schon mittelfristig entstehende Deckungslücke schließen zu können, müssen zusätzliche Erdgaslieferungen verfügbar gemacht werden. Der geplante Bau der „Nord Stream 2“ und deren Weiterführung durch die AL NEL und EUGAL wird eine zusätzliche Liefermöglichkeit für russisches Erdgas (aus einer der größten Lagerstätten weltweit) bieten, wodurch die Liefersicherheit für die Bundesrepublik Deutschland verbessert und ein Beitrag zur Absicherung des zu erwartenden Mehrbedarfs in den nächsten 10 bis 20 Jahren geleistet werden kann.

Dementsprechend hat die EUGAL als zusätzliche Maßnahme gegenüber dem Netzentwicklungsplan Gas 2016–2026 auch (wieder) Eingang in den derzeit bei der Bundesnetzagentur konsultierten Entwurf der Fernleitungsnetzbetreiber für den Netzentwicklungsplan (NEP) 2018–2028 gefunden (ID 507-01a) und wurde als konkrete Netzausbaumaßnahme vorgeschlagen (FNB Gas, Entwurf Netzentwicklungsplan Gas 2018–2028, abrufbar unter <https://www.fnb-gas.de/de/netzentwicklungsplan/nep-2018/nep-2018.html>).

Mit der Aufnahme kommen die Fernleitungsnetzbetreiber zudem einer Verpflichtung der Bundesnetzagentur aus dem Änderungsverlangen zum NEP Gas 2016–2026 nach,

demzufolge im Zusammenhang mit Nord Stream 2 stehende Projekte – nach zwischenzeitlicher Herausnahme – nach Vorlage des für die Errichtung und den Betrieb der Pipeline erforderlichen Planfeststellungsbeschlusses sowie der erforderlichen Genehmigung nach § 133 BBergG wieder in den NEP aufzunehmen waren (Bundesnetzagentur, Entscheidung vom 26. Juli 2017, Az. 8615-NEP Gas 2016–2016 – Änderungsverlangen).

(b) Beitrag zur Deckung der zukünftigen Versorgungslücke in der EU

Das Vorhaben leistet jedoch in erster Linie einen wichtigen Beitrag zur Deckung der prognostizierten zukünftigen Versorgungslücke in der Europäischen Union. Die weitere Entwicklung zur Deckung der beiden entscheidenden Größen, der Gesamtnachfrage und der Gasproduktion in der Europäischen Union ist zwar mit einer Vielzahl von Unsicherheiten behaftet; was sich in den unterschiedlichen Ergebnissen, die in aktuellen Studien und Prognosen veröffentlicht sind (Teil A, Unterlage 1, S. 35 ff.) zeigt. Dennoch lässt sich ein eindeutiger Trend ableiten. Demnach wird der Erdgasbedarf im Jahr 2035 zwischen 406 Mrd. m³/a und 526 Mrd. m³/a betragen. Nach Prognosen auf Basis des Europäischen Netzentwicklungsplans (TYNDP) 2017 wird bis 2035 eine Bedarfslücke von jährlich 63 bis 183 Mrd. m³/a entstehen – je nach Szenario und verwendeten Annahmen. Zur Deckung der Erdgasnachfrage wurden im TYNDP für die Importe von Gasmengen ein minimales und ein maximales Szenario entwickelt. Die tatsächliche Entwicklung der Importmengen für den EU-Binnenmarkt wird sehr stark davon abhängen, wie sich in den derzeitigen Lieferländern die Förderung, der Inlandsverbrauch, die Produktion der Förderung als LNG für den Weltmarkt, die globale Preisentwicklung für LNG und die Verfügbarkeit der vorhandenen Infrastrukturen entwickeln werden.

Die Europäische Union ist mit einem durchschnittlichen Marktwachstum von 1 bis 2 % pro Jahr auch weiterhin eine wachsende Absatzregion für Erdgas. Während die Erdgasnachfrage relativ moderat steigt, sind gleichzeitig die Produktionsmengen aus bestehenden Feldern in den Erdgas produzierenden Ländern der EU – insbesondere in Großbritannien, den Niederlanden und Deutschland – stark rückläufig. Details der einzelnen Prognosehorizonte können der Unterlage 1 entnommen werden. Ohne die Kontrahierung zusätzlicher Erdgasmenen besteht die Gefahr von einer Versorgungslücke mit Erdgas. Das Gesamtprojekt „Nord Stream 2“ wird mit den angelieferten Erdgasmenen einen Teil dieser Versorgungslücke schließen können.

Als ein Bindeglied zwischen der Offshore-Leitung „Nord Stream 2“ und den deutschen und europäischen Erdgasfernleitungsnetzen leistet das Leitungsprojekt EUGAL einen wichtigen Beitrag zur Deckung dieser zukünftigen Versorgungslücke in der gesamten Europäischen Union, denn das Projekt eröffnet die Möglichkeit, zusätzliche Erdgasmenen nach Europa über einen neuen Transportweg und neue Kapazitäten anzuliefern. Das Projekt wird durch seine Verbindung zwischen einer aus Russland anlandenden Erdgasleitung mit den Fernleitungsnetzen in Deutschland und der Tschechischen Republik auch zum Zusammenwachsen nationaler Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten und zu einer gesamten Stärkung des Binnenmarktes beitragen.

(c) Diversifizierung der Transportrouten von Erdgas in die EU

Die Erdgasfernleitung EUGAL trägt als Bindeglied zwischen der Offshore-Leitung „Nord Stream 2“ und den deutschen und europäischen Erdgasfernleitungsnetzen auch zur Diversifizierung der Transportrouten von Erdgas in die EU bei. Mit ihrer Realisierung

wird eine zusätzliche Optimierung und Absicherung der Lieferung von Gas zur Versorgung der einzelnen nationalen Märkte in der EU geschaffen. Insgesamt spielen sowohl die EUGAL als auch die an diese Leitung angeschlossenen Gasleitungen zur Verteilung des Gases aufgrund der zentralen Lage Deutschlands in Europa und der unmittelbaren Erreichbarkeit der Fernleitungsnetze der Niederlande, Belgiens und der Tschechischen Republik sowie der mittelbaren Erreichbarkeit der Fernleitungsnetze Großbritanniens, Frankreichs, Dänemarks und Polens eine wichtige Rolle für den Erdgastransit und die Versorgung der EU-Mitgliedsstaaten. Die Erdgasfernleitung EUGAL und die Ostseeleitung „Nord Stream 2“ werden gemeinsam auf einem kurzen Weg die bestehenden und neuen Fördergebiete mit den am stärksten wachsenden Märkten in der EU verbinden. Durch die Diversifizierung der Transportrouten besteht nicht nur die Möglichkeit, zusätzliche Gasmengen in die ost- und südosteuropäischen Märkte zu verbringen, sondern auch im Fall eines Lieferausfalls über eine Transportroute auf eine andere Transportroute umschwenken zu können.

(2) Preisgünstige, umweltverträgliche und verbraucherfreundliche Energieversorgung

Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas handelt es sich um eine umweltfreundliche Form der Energieversorgung entsprechend den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, da Gas ein fossiler Energieträger mit geringen Emissionen bei der Verbrennung ist, der zunehmend die weniger umweltverträglichen fossilen Energieträger wie Öl und Kohle verdrängt hat. Aufgrund seiner spezifischen Nutzungseigenschaften ist Gas verbraucherfreundlich im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG.

Mit dem Ziel einer „preisgünstigen“ Energieversorgung verfolgt das EnWG das Ziel, den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu stärken. Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen energie- und klimapolitischen Vorgaben wird die Bedeutung von Erdgas für die Versorgung mit Wärme sowie bei der Erzeugung von Strom in Sachsen und in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zukünftig weiter wachsen. Im Wärmebereich hat sich Erdgas im Vergleich zu den übrigen Energieträgern als preisgünstig und verbraucherfreundlich erwiesen. Im Stromerzeugungsbereich ist das Wachstum von Erdgas insbesondere durch die steigende Bedeutung kleinerer, hocheffizienter und dezentraler Kraftwerke getrieben, für die Erdgas ebenfalls als preisgünstiger und verbraucherfreundlicher Brennstoff besonders geeignet ist. Darüber hinaus dient das Vorhaben EUGAL dem Ziel der preisgünstigen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG, da die Energieversorgung unter wettbewerblichen Bedingungen sichergestellt wird (Säcker/Timmermann, in: Säcker, Berliner Kommentar Energierecht, Bd. 1, Halbband 1, 3. Aufl. 2014, § 1 Rn. 21; Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 30; Kment, in: Kment, EnWG, 2015, § 1 Rn. 6). Die durch die EUGAL geschaffene, zusätzliche Transportkapazität steht im deutschen und europäischen Gasmarkt im Wettbewerb mit sämtlichen Angeboten anderer Erdgaslieferanten, verstärkt dadurch den Wettbewerb unter diesen und ist geeignet, ein niedrigeres Preisniveau auf dem EU-Gasmarkt zu bewirken. Die durch den erforderlich werdenden Ab- und Weitertransport des durch die „Nord Stream 2“ gelieferten Erdgases geschaffenen Anreize für den Ausbau nachgelagerter Erdgasinfrastruktur verbessern ebenfalls den Wettbewerb; die geplanten Anbindungen an die bereits bestehende und geplante Erdgasinfrastruktur Norddeutsche Erdgasleitung (NEL), Jamal-Gas-Anbindungsleitung (JAGAL), Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA), Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) und Anbindungsleitung an die NEL (ALNEL) führen zu einer weiteren Kopplung des europäischen Gasmarkts und

erhöhen den Wettbewerb auf diesem. Der Ausbau der Transportinfrastruktur und die Diversifizierung der Transportwege, die mit dem Bau des planfestgestellten Vorhabens einhergehen, erhöhen den Wettbewerb im Bereich des Transports von Erdgas. Zugleich kann dies dem Aufkommen von Versorgungsengpässen entgegen wirken und trägt damit zu einer höheren Preisstabilität bei.

Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Preisgünstigkeit ist deshalb zu bejahen. Dies gilt umso mehr, als die Kapazitäten, die in Deutschland ausgespeist werden, der Regulierung unterliegen (vgl. §§ 12, 13 GasNZV) und auch deshalb ein marktübliches Preisniveau sichergestellt ist.

Die vermehrte Verwendung von Erdgas als Energieträger leistet zudem unter Beachtung der vorgenannten Ziele einen Beitrag zur umweltverträglichen Energieversorgung und ist deshalb ein wichtiger fossiler Energieträger der Zukunft. Denn Erdgas verbrennt nicht nur nahezu rußfrei, sondern weist zudem die geringsten CO₂-Emissionen aller fossilen Energieträger auf. Öl und Kohle verursachen im Vergleich zu Erdgas zwischen 30 bis 100 % mehr Kohlendioxid. Auch beim politisch bewusst vorangetriebenen Übergang zu einem vermehrten Einsatz von regenerativen Energieträgern ist Erdgas als sog. „Brückenenergie“ zur Erreichung von Klimaschutzzielen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bedeutsam. Erdgas kann dazu beitragen, das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 40 % zu senken, zu erreichen. Bei Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens sowie im Hinblick auf die im Kyoto-Protokoll festgelegten (Art. 3 i. V. m. Anhang A und B des Kyoto-Protokolls) und im Rahmen der Energiewende beschlossenen Dekarbonisierungsziele, die eine nahezu kohlenstoffneutrale Wirtschaft im Jahr 2050 vorsehen und die im Wesentlichen nur durch eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017) und durch die Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen erreicht werden können, bleibt Erdgas nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Übergangsphase bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele ein Energieträger, dessen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich und bedeutsam ist. Aktuelle Studien (thinkstep) belegen ferner, dass das Erdgas, das den Europäischen Erdgasmarkt über die „Nord Stream 2“-Pipeline erreicht, einen zwischen 2,4-mal und 4,5-mal kleineren CO₂-Fußabdruck hat als LNG-Gas, das potentielle Anbieter aus Australien, den USA, Algerien oder Katar in den Europäischen Erdgasmarkt liefern (können und wollen). Auch der CO₂-Fußabdruck von Erdgas, das über den Nord Stream-Korridor nach Europa transportiert wird, ist 61 % bzw. 46 % kleiner als derjenige von Erdgas, das über den Zentralen Korridor oder über die Jamal-Europa aus Russland nach Mitteleuropa transportiert wird. Das Vorhaben trägt daher zu einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Erdgasversorgung bei.

(3) Effiziente Energieversorgung

Das Vorhaben EUGAL dient der effizienten Energieversorgung, weil es Transportkapazitäten schafft, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes (§ 11 EnWG) entsprechen, der nicht anderweitig durch bestehende Leitungsnetze gedeckt werden kann. Es bestehen keine anderweitigen Leitungsnetze, die entsprechend dem ermittelten Bedarf wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ausgebaut werden könnten. Insbesondere existieren derzeit keine Erdgasfernleitungsnetze, die einen Transportbedarf von 45,1 Mrd. m³/a Richtung Tschechische Republik befriedigen könnten. Die Auslastung der Ferngasleitung OPAL, an deren Verlauf sich die EUGAL orientiert, ist seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2011 kontinuierlich bis 2017 auf durchschnittliche 95 % angewach-

sen und kann die zusätzlichen Mengen nicht aufnehmen. Mangels ausreichender Leitungskapazitäten die den prognostizierten wachsenden (und bereits gebuchten) Bedarf aufnehmen und transportieren können, besteht ein Bedarf an den gesamten geplanten Transportkapazitäten des vorliegenden Projekts.

Dieser Bedarf ist im Sommer 2015 durch eine europaweite transparente Marktabfrage (more capacity) ermittelt worden. Vor dem Hintergrund dieser Abfrage fand am 6. März 2017 auf der europäischen Kapazitätsplattform PRISMA die verbindliche Kapazitätsauktion statt. Die bis dahin unverbindliche Nachfrage wurde durch eine verbindliche Buchung der Marktteilnehmer abgelöst und bestätigt. Ohne die EUGAL mit ihrer gebuchten Transportkapazität von 55 Mrd. m³/a würden große Teile der durch die „Nord Stream 2“ antransportierten Gasmengen nicht abtransportiert werden können. Dadurch, dass das Vorhaben dem verbindlich gebuchten Transportbedarf entspricht, werden nicht nur zusätzliche Kosten bzw. Ineffizienzen durch nicht genutzte Kapazitäten vermieden, sondern es findet auch ein schonender Umgang mit Freiflächen und der Umwelt statt.

2. Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung ist eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots und in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass es angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, sachgerecht ist, ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten zu verwirklichen. Die Bildung von Abschnitten ermöglicht eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 4/15, juris Rn. 26; Urteil vom 18. Juli 2013, 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50; Beschluss vom 24. Mai 2012, 7 VR 4/12, ZUR 2012, 499 Rn. 29).

Die getroffene Abschnittsbildung muss inhaltlich gerechtfertigt und das Ergebnis planerischer Abwägung sein. Teilabschnitte dürfen nicht ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden; denn erst dieser Bezug rechtfertigt es regelmäßig, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die ein einzelner Teilabschnitt bei isolierter Betrachtung enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung als ausgewogen angesehen werden kann.

Das Vorhaben EUGAL, das Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts ist, wird das über die Nord Stream 2-Pipeline ankommende Erdgas aus Russland mit dem bestehenden Erdgastransportsystem in Mitteleuropa verbinden. Das Gesamtkonzept besteht im Wesentlichen aus den Vorhaben der Offshore-Leitung Nord Stream 2, der Erdgasempfangsstation (EST) Lubmin 2, den Abschnitten der EUGAL in Mecklenburg-Vorpommern (Länge 102 Kilometer), Brandenburg (Länge 272 Kilometer), Sachsen Abschnitt Chemnitz (Länge 54 Kilometer) mit dem Übergabepunkt an der Grenze zur Tschechischen Republik sowie dem hier planfestgestellten Abschnitt der EUGAL Sachsen Abschnitt Dresden (Länge 52 km). Die Weiterleitung auf tschechischer Seite erfolgt im Verantwortungsbereich Tschechiens. Die Weiterleitung in Tschechien ist ebenfalls Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung in Sachsen liegen hier vor.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass die Bildung von an der Landesgrenze orientierten Planungsabschnitten bei länderübergreifenden Energieleitungsvorhaben im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung naheliegt (BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017, 4 A 11/16, juris Rn. 32; Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 4/15, juris Rn. 28; Urteil vom 18. Juli 2013, 7 A 4/12, juris Rn. 51; Beschluss vom 24. Mai 2012, 7 VR 4/12, juris Rn. 30). Gestützt wird dies durch die Regelung des § 43 Satz 1 EnWG, wonach die für die Planfeststellung zuständige Behörde nach Landesrecht zu bestimmen ist. Damit endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Projekts grundsätzlich an der Landesgrenze.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet darüber hinaus auch eine weitere Unterteilung in die Planfeststellungsabschnitte Dresden und Chemnitz für sachgerecht. Die Länge der Trassenführung der EUGAL in Sachsen beträgt 106 Kilometer. Davon entfallen auf den Abschnitt Dresden 52 Kilometer und auf den Abschnitt Chemnitz 54 Kilometer. Die Abschnittsbildung erfolgte in dem Bestreben, eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung durchführen zu können. Die jeweiligen Streckenlängen sind nicht zu kurz, so dass nicht zu besorgen ist, dass eine zu kleinzellige Planung entstehen könnte, welche Betroffene benachteiligen würde. Im Rahmen der Anhörung wurde vereinzelt der Einwand erhoben, dass aufgrund der Abschnittsbildung Varianten verhindert worden seien, welche vorzugswürdig wären. Dieser Einwand ist unzutreffend. Sofern andere Varianten vorzugswürdig wären, stünde dies der Abschnittsbildung nicht entgegen. Vielmehr würde sich nur der Übergabepunkt zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Landesdirektion Sachsen Standort Chemnitz und Standort Dresden verändern. Der Einwand betrifft insofern nicht die Abschnittsbildung, sondern ist ein Problem der Variantenfindung.

Der Abschnittsbildung stehen ferner keine absehbaren unüberwindbaren Hindernisse bei der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegen. Es ist nicht zu besorgen, dass das energiewirtschaftliche Gesamtkonzept nicht vollständig umgesetzt wird und hierdurch ein Planungstorso oder eine Vorratsplanung entstünde.

Nach der Rechtsprechung muss dem planfestgestellten Abschnitt eines Energieleitungsvorhabens keine selbstständige Versorgungsfunktion zukommen. Während die Rechtsprechung im Bereich der Straßenplanung grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion jedes einzelnen Abschnitts zur Verhinderung eines Planungstorsos fordert (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009, 9 A 64/07, juris Rn. 113), ist das Erfordernis einer selbstständigen Funktion eines Abschnitts vom BVerwG für Energieleitungsabschnitte verneint worden (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 4.15, juris Rn. 28). Die Abschnittsbildung in Sachsen ist damit unabhängig davon zulässig, ob diesem Abschnitt ohne die weiteren Elemente des energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts eine eigenständige Funktion zuzumessen ist.

Bei der Bildung von Abschnitten ist jedoch auch zu prüfen, ob dem Gesamtvorhaben und damit der Planung in den folgenden Streckenabschnitten prognostisch in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht absehbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Die Rechtsprechung hat hierzu das Erfordernis einer Vorausschau nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ anhand objektiver Gegebenheiten entwickelt (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 4.15, juris Rn. 29, VGH München, Urteil vom 11. Mai 2016, 22 A 15. 40004, juris Rn. 43). Eine Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, ist rechtswidrig. Es darf daher im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das planfest-

gestellte Vorhaben während des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses verwirklicht werden wird; andernfalls handelt es sich um eine verfrühte und damit unzulässige Vorratsplanung (BVerwG, Urteil vom 24. November 1989, C 41/88, BVerwGE 84, 123 Rn. 42, VGH München, Urteil vom 11. Mai 2016, 22 A 15. 40004, juris Rn. 43). Gerade angesichts von möglichen bestehenden Prognoseunsicherheiten dürfen an die künftige Möglichkeit einer Realisierung des Vorhabens keine hohen Anforderungen gestellt werden. Hinzu kommt, dass der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich eine optimistische Einschätzungsprerogative zuzubilligen ist (BVerwG, Urteil vom 24. November 1989, 4 C 41/88, BVerwGE 84, 123 Rn. 44, VGH München, Urteil vom 11. Mai 2016, 22 A 15.40004, juris Rn. 43). Ein Erfordernis, dass die noch ausstehenden Genehmigungen bereits vorliegen müssen, existiert somit nicht (OVG Greifswald, Beschluss vom 31. Mai 2018, 5 KM /213/18 OVG zu Nordstream 2).

Eine Vorratsplanung kann hier ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das Gesamtkonzept realisierungsfähig ist. Die Prognoseunsicherheiten werden als gering eingestuft. Dies beruht auf folgenden Feststellungen zu den übrigen Abschnitten des Gesamtprojekts und zum Baufortschritt.

a Nord Stream 2

Mit Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 31. Mai 2018 wurde die Errichtung und der Betrieb für Nord Stream 2 im Abschnitt des Deutschen Küstenmeeres einschließlich des Übergangs auf das Festland bei Lubmin genehmigt. Die bergrechtliche Genehmigung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG für die Leitungsführung im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone wurde durch das Bergamt Stralsund am 2. November 2017 erteilt. Am 27. März 2018 erfolgte die Erteilung der Genehmigung für die Ausschließliche Wirtschaftszone durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Damit liegen in Deutschland sämtliche für Nord Stream 2 erforderliche Genehmigungen vor. Der Antrag eines Umweltverbandes auf vorläufigen Rechtsschutz zum Planfeststellungsbeschluss wurde vom OVG Greifswald abgelehnt (OVG Greifswald, Beschluss vom 31. Mai 2018, 5 KM /213/18 OVG).

Internationale Genehmigungen liegen mit Ausnahme von Dänemark vor. Schweden hat die Genehmigung für Nord Stream 2 am 7. Juni 2018 erteilt, Finnland am 12. April 2018. Für den russischen Abschnitt von Nord Stream 2 wurden am 7. Juni 2018 und am 14. August 2018 Baugenehmigungen erteilt. Die dänische Genehmigung steht noch aus. Selbst wenn Dänemark den Bau der Leitung in eigenen Hoheitsgewässern verbieten sollte, stünden indes alternative Trassenführungsmöglichkeiten ohne Inanspruchnahme der dänischen Hoheitsgewässer zur Verfügung. Am 10. August 2018 wurde unter Aufrechterhaltung des vorrangigen Erstantrags ein Antrag auf alternative Trassierung außerhalb der dänischen Hoheitsgewässer gestellt. Die Alternative hat keinen Einfluss auf die Leitungsführung in der schwedischen oder der deutschen AWZ.

b Erdgasempfangsstation Lubmin 2

Mit Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 24. Mai 2018 erfolgte die Genehmigung für den Bau und Betrieb der EST Lubmin 2 sowie der rund 350 Meter langen Anschlussleitung an die bestehende Nordeuropäische Erdgasfernleitung (AL NEL) und des etwa 200 Meter langen ersten Teilstücks der EUGAL auf dem Gelände der EST Lubmin 2.

c Planfeststellungsabschnitt Mecklenburg-Vorpommern

Der Erörterungstermin zum Anhörungsverfahren im Planfeststellungsabschnitt Mecklenburg-Vorpommern fand am 10., 11. und 12. April 2018 statt. Die Vorhabenträger haben hier für ein Teilstück der Trasse Rollwitz unter dem 18. Juli 2018 eine Planänderung eingereicht, die eine geänderte Trassenführung zum Gegenstand hat. Der Abschluss des Verfahrens wird sich daher verzögern. Bestehende unüberwindliche Zulassungshindernisse sind nach telefonischer Auskunft des Bergamtes Stralsund derzeit jedoch nicht ersichtlich.

d Planfeststellungsabschnitt Brandenburg

Der Erörterungstermin zum Anhörungsverfahren im Planfeststellungsabschnitt Brandenburg fand am 13. März 2018 statt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat am 17. August 2018 den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der EUGAL erlassen.

e Sachsen im Abschnitt Chemnitz

Am 23., 24. und 25. Mai 2018 wurde im Freistaat Sachsen im Abschnitt Chemnitz der Erörterungstermin durchgeführt. Derzeit bestehen keine unüberwindlichen Zulassungshindernisse.

f Weiterführung in Tschechien

Vorhabenträger auf der tschechischen Seite ist der tschechische Fernleitungsnetzbetreiber Net4Gas.

Die Fortführung auf tschechischer Seite ist ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Diese ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes. Es sind daher die vorstehend benannten, von der Rechtsprechung zur Abschnittsbildung entwickelten Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen, da nur die vollständige Umsetzung aller Vorhaben bzw. Vorhabensabschnitte, einschließlich der Einbindung der EUGAL in das tschechische Netz, die Umsetzung des Gesamtkonzeptes ermöglicht. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob den Vorhaben in der Tschechischen Republik, als weiteren Vorhaben des energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes, aus Sicht des planfestgestellten Abschnitts unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Der Erteilung der für die Planung und den Bau der Kapazitätserweiterung der Grenzübergabestation Hora Svaté Kateřiny, für die 2 km lange Erdgasleitung als Anschlussleitung von der deutsch-tschechischen Grenze bis zum Leitungsknotenpunkt Kateřinský Creek und für die Erdgasverdichterstation (Gemeinde Jirkov) erforderlichen Genehmigungen des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel stehen nach dem derzeitigen Verfahrensstand keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat die Landesdirektion Sachsen die Tschechische Republik gem. § 54 Abs. 1 UVPG beteiligt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 teilte das Umweltministerium der Tschechischen Republik mit, dass insgesamt zwölf Gebietskörperschaften beteiligt worden seien. Fünf davon haben sich geäußert, ohne jedoch Forderungen oder Einwendungen zu erheben. Das Umweltministerium der Tschechischen Republik teilte im Übrigen mit, dass die tschechische Republik keine aktive Beteiligung an einem zwischenstaatlichen Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung

des Vorhabens im grenzüberschreitenden Rahmen verlange. Hinweise, dass die Fortführung der Gasleitung Probleme bereiten könnte, liegen nicht vor. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 16. April 2018 bis 15. Mai 2018. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Bereits im Raumordnungsverfahren hat das Referat Umwelt und Landwirtschaft des Bezirksamts des Bezirks Ústí nad Labem mit Schreiben vom 17. Januar 2017 mitgeteilt, dass die geplante Fortführung der Gasleitung zur Übergabestation Hora Svaté Kateřiny den bestehenden Korridor nutze. Das Bauvorhaben liege außerhalb von Gebieten und Vogelgebieten europäischer Bedeutung.

Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, hat außerdem mit Schreiben vom 22. Februar 2018 die deutsch-tschechische Grenzgewässerkommission beteiligt. Grundlegende Bedenken wurden nicht vorgetragen. In Bezug auf das Verfahren zur EUGAL wurden Auflagen gefordert, deren Einhaltung von den Vorhabenträgern bereits zugesagt wurde. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 und der Ergänzung vom 29. Juni 2018 erfolgte die grundsätzliche Zustimmung zu dem grenzüberschreitenden Leitungsprojekt.

g Baufortschritt

Die Vorhabenträger von Nord Stream 2 und EUGAL haben die Röhren bereits bestellt mit deren Produktion 2017 begonnen wurde. Ein großer Teil der laufenden Röhrenproduktion ist schon auf die hierfür vorgesehenen Lagerplätze verbracht worden. Bei dem Vorhaben Nord Stream 2 hat die Verlegung der Röhren auch bereits begonnen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass die Vorhabenträger entschlossen sind, das Gesamtkonzept zu realisieren.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Abschnittsbildung gerechtfertigt und verhältnismäßig.

3. Planungsziele

a Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar. Er enthält die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur, soweit sie für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SächsLPlG). Die Ziele des Landesentwicklungsplanes (Kennzeichnung mit Z) sind verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Grundsätze (Kennzeichnung mit G) sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Landesentwicklung steht unter dem folgenden Leitbild: Der Freistaat Sachsen ist als attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dazu gehört, dass die Wirtschaftskompetenz und die Wirtschaftskraft so auszubauen sind, dass der Freistaat Sachsen ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort für die bestehenden Unternehmen und für

Neuansiedlungen wird (vgl. Leitbild). Dazu gehört auch die notwendige Versorgung mit Energie, die sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich gesichert werden soll. Bei der Art und Weise des Neubaus der EUGAL, wie er sich in den vorgelegten Plänen zeigt, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Ziele und Grundsätze der Landesplanung im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, beachtet worden.

b Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Im Regionalplan sind die Grundsätze der Raumordnung sowie die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt (vgl. § 2 ROG). Der Regionalplan stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere in den Bereichen Ökologie, Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur dar. Ziele des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Grundsätze des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägungs- oder Ermessensausübung zu berücksichtigen.

c Raumordnungsverfahren

Bei der Landesdirektion Sachsen wurde vor der Einreichung der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen bei der oberen Raumordnungsbehörde ein Raumordnungsverfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Nr. 14 RoV und i. V. m. § 15 SächsLPIG durchgeführt. Dabei standen die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Mittelpunkt der Prüfung. Das Raumordnungsverfahren kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben Erdgasleitung EUGAL der Verwirklichung des Grundsatzes der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG dient. Danach ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Den Bedarf für den Bau der EUGAL zeigte die Bedarfsabfrage „more capacity“ (<https://www.more-capacity.eu/>). Die im Rahmen der Bedarfsabfrage angemeldeten Kapazitäten wurden im März 2017 auf der europäischen Kapazitätsplattform PRISMA in Auktionen angeboten und weitestgehend vertraglich untersetzt. Die Ergebnisse der Auktionen dienen als Basis eines wirtschaftlichen und nachhaltigen Ausbaus des Fernleitungsnetzes und sollen als festgestellter Kapazitätsbedarf in den Szenarienrahmen zum Netzentwicklungsplan Gas (NEP) 2018-2028 aufgenommen werden (Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18. Dezember 2017, AZ: 8615 – NEP im Rahmen des Anhörungsverfahrens unter der Voraussetzung, dass von der Realisierung der Nord Stream 2 nicht Abstand genommen wird).

Für das Vorhaben EUGAL Abschnitt Sachsen ist insbesondere mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach Realisierung des Vorhabens verbleibt ein Schutzstreifen, welcher nicht überbaut und ein Teil davon auch nicht aufgeforstet werden darf. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach Verlegung der Leitung wieder möglich.

Die von den Vorhabenträgern vorgeschlagene Vorzugstrasse folgt in den Landkreisen Meißen und Sächsischer Schweiz-Osterzgebirge weitestgehend dem raumgeordneten Trassenkorridor der OPAL. Somit entspricht die Vorzugstrasse im hohen Maße dem raumordnerisch geforderten Bündlungsgebot. Die überwiegend OPAL-parallele Führung und die Mitnutzung/Überlappung von Schutzstreifenbreiten führt zu einer Reduzierung des Freiflächenverbrauchs und zu einer deutlich geringeren Neuinanspruchnahme privater und öffentlicher Liegenschaften als bei einer Solotrasse. Mit der Führung der Vorzugstrasse innerhalb raumgeordneter und damit hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Schutzgütern bereits optimierten Korridore lassen sich neue bzw. zusätzliche Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung vermeiden. Die Neuinanspruchnahme/Zerschneidung von Raum wird auch durch die Parallelführung mit weiteren Trassen der linearen Infrastruktur (Freileitungen, Produkt- und Gasleitungen) vermieden. Im Gegensatz dazu führen die großräumigen und auch längeren Varianten in stärkerem Maße zur Neuinanspruchnahme von bislang relativ ungestörtem Raum. Die großräumigen Varianten folgen daher dem Prinzip der Geradlinigkeit und dem Bündlungsgebot in geringerem Maße als die Vorzugstrasse, ohne dass dem eine geringere Beeinträchtigung der übrigen raumordnerischen und umweltfachlichen Belange gegenübersteht.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird daher die vorgeschlagene Vorzugsvariante der EUGAL unter Berücksichtigung der Maßgaben zur Optimierung des Trassenverlaufs bestätigt. Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens steht damit für die weitere Planung eine Trassenvariante zur Verfügung, welche eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleistet und hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt verträglich realisierbar ist.

4. Linienführung/Variantenuntersuchung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bestandteil dieses mit Verfassungsrang ausgestatteten und einfachgesetzlich in § 43 Satz 4 EnWG verankerten Abwägungsgebots ist die Prüfung von Alternativen. Dies umfasst sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen. In die Betrachtung einzubeziehen sind ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen einschließlich der Null-Variante.

Bei der Entscheidung, den Plan für den Neubau einer Gasfernleitung mit der hier vorgesehenen Linienführung zu genehmigen, wurde daher auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Die untersuchten Varianten sind in dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) dargestellt und wurden vor dem Planfeststellungsverfahren in einem Raumordnungsverfahren durch die obere Raumordnungsbehörde auf ihre Raumverträglichkeit hin überprüft. Im Folgenden sind die Varianten kurz dargestellt.

a Nullvariante

Bei der Nullvariante, d. h. dem vollständigen Verzicht auf die Baumaßnahme, verbleibt der Zustand des Untersuchungsraums so, wie er sich ohne den Neubau einer Erdgasfernleitung darstellt; neue Auswirkungen auf die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich vor Ort nicht ergeben.

Mit der Nullvariante kann das mit dem Plan verfolgte energiewirtschaftliche Ziel jedoch nicht erreicht werden. Der energiewirtschaftliche Bedarf wurde im Rahmen der Planrechtfertigung untersucht und bestätigt (C II 1). Die Nullvariante scheidet daher aus.

b Vorzugsvariante (Antragstrasse)

Die Antragstrasse führt zunächst OPAL-parallel nördlich von Oelsnitz (Gemeinde Lampertswalde, Landkreis Meißen) von der Landesgrenze zu Brandenburg nach Süden. Bei SP 5,0 führt die Antragstrasse entlang des Kiefernforstes „Niederraschütz“ parallel zur OPAL sowie zu Ferngasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS). Die EUGAL folgt bis zur Querung der Bahnstrecke Großenhain – Cottbus weiter der OPAL und den Ferngasleitungen der ONTRAS in südliche Richtung. Nach Querung der Bahnstrecke führt die Trasse OPAL-parallel weiter nach Süden. Bei Folbern quert die Leitung die Bundesstraße B 98 und weiter südlich die Niederung der Großen Röder. Bei Paulsmühle verlässt die EUGAL auf einer Länge von etwa 700 Meter die Parallelführung zur OPAL und quert ungefähr bei SP 9,8 den Dobrabach sowie bei SP 9,9 die Große Röder. Weiter nach Süden im Gemeindegebiet Ebersbach bleibt die Leitung wieder in Parallellage zur OPAL. Die EUGAL führt östlich an den Ortschaften Kalkreuth (SP 11,0) und Reinersdorf (SP 13,0) vorbei. Bei Hohndorf, südlich der Talsperre Nau-leis, wird im weiteren Verlauf der Hopfenbach, ein Nebenfluss der Großen Röder, gequert. Ab hier verläuft die EUGAL in südwestliche Richtung parallel zur OPAL und zu einer 110-kV-Freileitung der ENSO Strom AG durch gehölzarme und weitläufige Ackerfluren.

Aufgrund der räumlichen Engstelle im Bereich der Ortslage Gohlis bei SP 20,6 verlässt die Antragstrasse die OPAL-Parallelführung und schwenkt nach Süden ab. Dabei unterquert die Gasleitung die Bahnstrecke von Dresden nach Riesa (Gemeinde Niederau) und verläuft ab der Absperrstation Oberau wieder parallel zu OPAL.

Die Ferngasleitung verläuft weiter durch den Bereich der Elbtalniederung und führt nach Querung der Bahnstrecke Meißen - Coswig bei SP 27,9 zwischen Meißen und Coswig auf die Elbe zu. Zwischen SP 28,0 und SP 29,0 werden Sonderkulturen (Obstanbauflächen) gequert. Die geplante Elbquerung westlich der Gauernitzer Elbinsel soll in offener Bauweise (Düker) erfolgen und liegt rund 50 Meter westlich des vorhandenen OPAL-Dükers. Nach Querung der Elbe kreuzt die EUGAL die Bundesstraße B 6 und folgt der OPAL beim Aufstieg aus dem Elbtal.

Östlich von Naustadt, ungefähr bei SP 34,8 verlässt die Antragstrasse die Parallelführung zur OPAL und verläuft dort in Bündelung mit der Ortsverbindungsstraße zwischen Naustadt und Pegenau. Mit dieser Trassenführung wird insbesondere die Querung von Kleingartenanlagen umgangen. Ab SP 36,4 verläuft die Antragstrasse wieder OPAL-parallel und führt in südlicher Richtung überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich an Klipphausen und dem bestehenden Gewerbegebiet vorbei. Mit dem Erreichen der Stadtgrenze von Wilsdruff (bei SP 42,0) erfolgt der Übertritt vom Landkreis Meißen in den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die EUGAL unterquert hier bei SP 42,4 die Bundesautobahn A 4 und im weiteren Verlauf die Staatsstraße S 36. Südlich der Staatsstraße S 36 verläuft die Erdgasfernleitung westlich an dem Waldstück Struth vorbei und kreuzt die Kleine Triebisch. Parallel zur OPAL und zu Erdgasleitungen der ONTRAS führt die EUGAL in Richtung Helbigsdorf. Um den Eingriff in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sowie in die Geländemorphologie des Triebischtals zu minimieren, erfolgt südlich von Helbigsdorf, ungefähr bei SP 46,9, eine

kleinräumige Verschwenkung nach Osten. Die Querung der Triebisch erfolgt südöstlich der Semmelmühle und verläuft nach der Überwindung des bewaldeten südlichen Talhanges über landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, um bei ca. SP 49,5 nordwestlich von Mohorn die Parallelführung zur OPAL wieder fortzusetzen. In Bündelung mit der OPAL führt die EUGAL nach Südwesten, kreuzt die Staatsstraße S 195 und quert anschließend den Dittmannsdorfer Bach. Bei SP 52,4 verlässt die Trassenführung den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und tritt in den Landkreis Mittelsachsen ein

c Großräumige Varianten

(1) Variante Meißen-West (mit der Untervariante Meißen-West)

Diese Variante umgeht das Stadtgebiet von Meißen (Zaschendorf) und Coswig (Neusörnewitz, Sörnewitz, Brockwitz).

Die Variante Meißen-West führt nördlich und westlich an dem Stadtgebiet von Meißen vorbei. Sie beginnt bei SP 16,0 direkt südlich der Talsperre Nauleis. Überwiegend über landwirtschaftliche Flächen geführt, umgeht sie den Ort Jessen, die Kaolin-Abbaustätte und deren Erweiterung nördlich von Ockrilla. In Höhe von Diera verschwenkt die Variante nach Südwesten in eine Parallellage zur Erdgasleitung FGL 301 der ONTRAS und quert zwischen Zadel und der Kläranlage die Elbe. Hier werden das FFH-Gebiet „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ das NSG „Elbtalhänge zwischen Rottewitz und Zadel“ und das VSG „Elbetal zwischen Schöna und Mühlberg“ in Parallelführung zur Erdgasfernleitung FGL 301 der ONTRAS durchlaufen. Auf der Westseite der Elbe wird die Parallelführung zur FGL 301 durch das Gebiet der Gemeinde Käbschütztal weitgehend beibehalten. Zwischen den Ortslagen von Deutschenbora und Rothschönberg werden eine Eisenbahntrasse und das Tännichtbachtal gekreuzt. Etwas weiter südlich quert die Variante die Bundesautobahn A 4. In diesem Abschnitt wird die Variante Meißen-West mit der Erdgasfernleitung FGL 215 bis in den Raum Neukirchen/ Dittmannsdorf gebündelt, um bei SP 51,8 die Antragstrasse wieder zu erreichen. Die Variante Meißen-West weist im Vergleich zu dem OPAL-parallelen Abschnitt deutlich kürzere Trassenführungsabschnitte durch Schutzgebiete auf. Zudem hat sie mit einer Gesamtlänge von ca. 40,3 Kilometern im Vergleich zu dem OPAL-parallelen Abschnitt der Vorzugstrasse eine Mehrlänge von ca. 4,9 Kilometern. Die Untervariante Meißen-West stellt eine kleinräumige Alternative im Bereich der Elbquerung zwischen Zadel und Mischwitz dar. Bei dieser Untervariante bestehen bessere topografische und damit bautechnische Bedingungen im Bereich des linkselbischen Hanges. Allerdings müssen für die Untervariante Meißen-West Waldflächen in Anspruch genommen werden.

(2) Variante Diera-Zehren (mit der Untervariante Diera-Zehren)

Mit dieser Variante soll insbesondere der Konfliktbereich des nördlichen Elbsteilhanges der Variante Meißen-West bei Zadel umgangen werden.

Bei der Variante Diera-Zehren ist eine Elbquerung etwa 2,8 Kilometer stromabwärts nördlich Kleinzadel möglich, wo bereits die Ferngasleitung FGL 215 das relativ flache Elbtal quert. An dieser Stelle prägt landwirtschaftliche Nutzflächen das Elbufer, der wenig bewaldete, westlich der Elbe gelegene Hang steigt relativ sanft an. Nach der Querung der Bundesstraße B 6 verläuft die Trasse weiter parallel zur FGL 215 und kreuzt östlich der Ortslage Piskowitz das Ketzerbachtal, das hier zum FFH-Gebiet „Täler süd-

östlich Lommatzsch“ und zum Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ gehört. Das NSG „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“ wird gequert. Die Variante Diera - Zehren folgt der FGL 215 in Parallellage nach Süden und trifft bei Löbschütz, Gemeinde Käbschütztal, auf die Trassenführung der Ausgangsvariante Meißen-West.

Die Variante Diera-Zehren unterscheidet sich von der Variante Meißen-West durch eine bautechnisch einfachere und naturschutzfachlich unproblematischere Querung des Elbtals, führt aber aufgrund des südlichen Richtungsverlaufs anschließend in die naturschutzfachlichen Konfliktbereiche des Ketzerbachtals bei Piskowitz. In der Gesamtbeurteilung weist die Variante Diera-Zehren mit einer Gesamtlänge von ca. 44,7 Kilometern gegenüber der OPAL-parallelen EUGAL-Vorzugstrasse eine Mehrlänge von ca. 9,3 Kilometern auf. Im Vergleich zur Variante Meißen-West beträgt die Mehrlänge der Variante Diera-Zehren ca. 4,4 Kilometer.

Mit der Untervariante Diera-Zehren erfolgt eine kleinräumige Umgehung des NSG „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“ im Bereich der Querungsstelle des Ketzerbaches.

d Kleinräumige Varianten

(1) Variante Limbach

Bei Birkenhain, nach Querung der Bundesautobahn A 4, weicht die Variante Limbach ungefähr bei SP 42,6 von der OPAL-Parallelführung ab, um eine Engstelle mit bebauten Grundstücken an der Staatstraße S 36 zu umgehen. Mit einem Abstand von max. 250 Meter östlich der OPAL führt die Variante dort um die Außenbereichsbebauung überwiegend über landwirtschaftliche Nutzflächen herum. Bei SP 43,7 trifft die Variante Limbach wieder auf die EUGAL. Nachteilig an dieser Variante ist die zweimalige Querung der OPAL und der parallel liegenden ONTRAS-Leitungen sowie die notwendige Querung des FND „Lindenallee Birkenhain“.

(2) Variante Mohorn

Die Variante Mohorn führt nach Querung der Kreisstraße K 9006 in Richtung Westen, unterquert die Triebisch und im weiteren Verlauf einen namenlosen Bach und schwenkt in Parallellage zur OPAL ein. Nach erneuter Querung des namenlosen Baches wird die Antragstrasse bei SP 49,5 wieder erreicht.

e Bewertung der Varianten im Vergleich zur Antragstrasse der EUGAL

Für die Antragstrasse ist festzuhalten, dass diese vom Übergabepunkt an der Ländergrenze zu Brandenburg in Richtung Süden raumgeordneten Trassenkorridoren der bereits gebauten OPAL Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung, Ferngasleitungen der ONTRAS und anderen linearen Infrastruktureinrichtungen folgt. Die OPAL wurde damals dem Prinzip der Geradlinigkeit folgend auf relativ kurzem Wege durch den Freistaat Sachsen bis zur Staatsgrenze in Olbernhau geplant und gebaut. Dieser Bestandsleitung folgt die EUGAL weitestgehend. Dabei ist herauszustellen, dass auf einer Gesamtlänge von rd. 3,1 Kilometer die Parallelführung zur OPAL mit der Bündelung zu Drittleitungen, Straßen oder Wegen aufgegeben wird. Damit konnte auf 90 % der Trassenlänge der EUGAL eine enge Bündelung mit vorhandenen linearen Infrastrukturen erreicht werden.

Im Folgenden werden die Trassenbereiche der EUGAL beschrieben, welche nicht in enger Parallelführung zur OPAL liegen.

Ab SP 4,7 verlässt die neue Fernleitungstrasse die Parallelführung zur OPAL und kreuzt ein Leitungsbündel der ONTRAS. Auf einer Länge von ca. 480 Meter wird die geplante Leitung entlang des Kiefernforstes „Niederraschütz“ östlich des Leitungsbündels der ONTRAS parallel zu diesen Leitungen geführt. Bei SP 5,3 kreuzt die OPAL das Leitungsbündel der ONTRAS. OPAL und EUGAL verlaufen anschließend wieder parallel. Durch die Abweichung von der OPAL-Parallelführung von SP 4,7 bis SP 5,3 wird eine zusätzliche Kreuzung der EUGAL mit der OPAL vermieden.

Die Leitungstrasse der EUGAL weicht bei Paulsmühle von SP 9,5 bis SP 10,0 geringfügig von der OPAL-Parallelführung ab (max. ca. 110 Meter), um den Eingriff in Ufergehölze zu minimieren. Durch das Abweichen von der Parallellage zur OPAL ist eine weitgehend rechtwinklige Querung der Fließgewässer Dobrabach und Große Röder möglich, während bei einer OPAL-parallelen Trassenführung die Kreuzung im Mündungsbereich dieser beiden Gewässer erfolgen müsste.

Aufgrund der räumlichen Engstelle im Bereich der Ortslage Gohlis bei SP 20,7 verlässt der Trassenverlauf der EUGAL die OPAL-Parallelführung und schwenkt nach Süden ab. Bis annähernd zur Kreuzungsstelle mit der Staatstraße 177 verläuft die Leitungstrasse in Parallellage zur Kreisstraße 8013. Nach der Straßenkreuzung mit der S 177 wird die EUGAL in Sololage östlich an Siedlungsbereichen der Ortschaft Gohlis geführt, um anschließend nach erneuter Querung der Kreisstraße 8013 die Bahnstrecke von Dresden nach Riesa (Gemeinde Niederau) zu kreuzen. Ab der Absperrstation Oberau-EUGAL (SP 23,0) verlaufen die Leitungen OPAL und EUGAL wieder in Parallelführung.

In Parallellage zur OPAL würde die neue Gasleitung u. a. die vorhandene Kleingartenanlage bei Naustadt (SP 34,6 – 36,0) erneut durchqueren. Um dies zu vermeiden, verschwenkt die EUGAL in eine Parallelführung mit der Ortsverbindungsstraße zwischen Naustadt und Pegenau. Im Zusammenhang mit dieser Abweichung von der OPAL-Parallellage wird auch die Inanspruchnahme von Flächen einer Obstplantage vermieden. Im Kreuzungsbereich eines Feldweges und der Ortsverbindungsstraße zwischen Naustadt und Pegenau wird die Ferngasleitung die Baumanpflanzung auf einem Gartengrundstück nur randlich streifen.

Zwischen SP 38,9 und SP 40,0 zwischen Röhrsdorf und Sora (Gemeinde Klipphausen) verlässt die EUGAL die Parallelführung zur OPAL und wird führt westlich eines baumbestanden Wanderweges (ehemaliger Bahndamm) weiter. Durch die kleinräumige Verschwenkung der Trassenachse wird ein Eingriff in die Gehölze vermieden. Im Anschluss daran folgt die EUGAL der OPAL in Parallellage.

Um den Eingriff in die Geländemorphologie wertvoller Biotopstrukturen des Triebischtals zu minimieren, verschwenkt die EUGAL südlich von Helbigsdorf bei SP 46,9 – 49,45 kleinräumig nach Osten. Die Triebisch wird von der EUGAL südöstlich der Sermelmühle gequert. Nach Überwindung des bewaldeten südlichen Talhanges führt die EUGAL über landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, um bei ca. SP 49,45 nordwestlich von Mohorn die Parallelführung zur OPAL fortzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt damit zu dem Schluss, dass mit Ausnahme der oben beschriebenen Abweichungsbereiche, es bei der Antragstrasse zu einer weitest-

gehenden Bündelung mit der OPAL bzw. anderen linearen Infrastrukturen kommt. Der Regelachsabstand zu den vorhandenen Bestandsleitungen (OPAL aber auch ONT-RAS-Leitungen) beträgt in diesem Trassenabschnitt 10 Meter. Dieser Regelachsabstand wird allein im Bereich des Elbedükers aus und bautechnischen Gründen auf 50 Meter erweitert, wohingegen dieser Achsabstand auf den geplanten Erweiterungsflächen für ein Gewerbegebiet in der Gemeinde Klipphausen auf 6 Meter zur OPAL-Bestandsleitung verringert wird. Durch diese Annäherung der EUGAL an die OPAL sowie den Zusicherungen der Vorhabenträger auf die gestalterischen Freiräume der Gewerbegebietsplanung wird auch die Raumordnerische Maßgabe Nr. 3 gemäß raumordnerischer Beurteilung vom 31. Mai 2017 erfüllt.

Mit dieser weitestgehenden Parallelführung sind somit landes-, regional- und kommunalplanerische Räume in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge betroffen, welche sich durch das Vorhandensein bestehender linearer Leitungsinfrastrukturen für die Gasversorgung der Allgemeinheit, also vorhandener Leitungskorridore auszeichnen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Zerschneidung von vorhandenen Freiflächen wird durch den Nord-Süd-Verlauf der EUGAL durch die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf das für den Bau und Betrieb dieser Leitung angemessene Minimum reduziert.

Nachfolgend wird die Antragstrasse mit den betrachteten groß- und kleinräumigen Varianten in Beziehung gesetzt und die jeweiligen Vor- und Nachteile diskutiert.

Großräumige Varianten

Im Rahmen der planerischen Abwägung ergeben sich für die Varianten Diera-Zehren und Meißen-West im Verhältnis zur Antragstrasse der EUGAL zahlreiche Nachteile.

Dabei stellt die längere Trassenführung den gewichtigsten Nachteil dar. Die Variante Meißen-West einschließlich der Untervariante hat eine Mehrlänge gegenüber der Antragstrasse von rd. 4,9 Kilometer. Ein Trassenverlauf über die Variante Diera-Zehren einschließlich ihrer Untervariante würde in dem hier maßgeblichen Betrachtungsbereich zu einer Mehrlänge der Leitung von insgesamt 9,3 Kilometern führen. Allein diese Mehrlänge der Leitungstrasse führt zu einer nicht angemessenen Mehrinanspruchnahme von temporär benötigten Arbeitsflächen als auch von Flächen, welche dauerhaft dinglich für den Betrieb der Leitung zu sichern sind. Zudem weisen diese Varianten einen erheblich geringeren Bündelungsanteil mit linearen Infrastrukturen auf, wodurch bisher unbeanspruchte Freiräume dann durch eine Leitungstrasse belastet würden. Hinzu kommt, dass sich mit diesen Varianten auch die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht signifikant verringern, wohingegen sich u. a. die Konflikte mit zukünftigen Gebieten für die zukünftige und örtlich gebundene Rohstoffgewinnung erhöhen. Hinzu kommt die hohe Bodengüte der von beiden Varianten berührten landwirtschaftlichen Lößböden, besonders in der Lommatzcher Pflege. Diese heutigen bodenbedingten Vorzugsstandorte für die Landwirtschaft waren auch schon in der Frühzeit der Ackerbaukulturen bekannt. Auch unter den Gesichtspunkten des Schutzes archäologischer Denkmale vor Bodeneingriffen durch den Leitungsbau, ist die Trassenmehrlänge dieser Varianten in den bekannten Altsiedelbereichen nicht begründbar.

Diese Nachteile der großräumigen Varianten gegenüber der beantragten Trassenführung führen nach Abwägung der hier einzustellenden Belange und unter Berücksichti-

gung der ihnen zukommenden Gewichte dazu, dass der beantragte Leitungsverlauf in weitgehender Parallelführung zur OPAL eindeutig zu bevorzugen ist.

Kleinräumige Varianten

Kleinräumige Variante Limbach

Bei Birkenhain, nach Querung der Bundesautobahn A 4, weicht die Variante Limbach ungefähr bei SP 42,6 von der OPAL-Parallelführung ab, um eine Engstelle mit bebauten Grundstücken an der Staatstraße S 36 zu umgehen. Mit einem Abstand von max. 250 Meter östlich der OPAL führt die Variante dort um die Außenbereichsbebauung überwiegend über landwirtschaftliche Nutzflächen herum. Bei SP 43,7 trifft die Variante Limbach wieder auf die Vorzugstrasse der EUGAL. Nachteilig an dieser Variante ist neben der damit bedingten bautechnisch aufwendigen zweimaligen Querung der unterirdisch geführten OPAL und sowie parallel liegenden ONTRAS-Leitungen mit dieser Variante die Querung des FND „Lindenallee Birkenhain“ notwendig werden lässt. Diese Baumallee müsste ebenfalls im Sinne der Eingriffsvermeidung unterbohrt werden, um die Alleebäume zu schützen. Dies bedeutet allerdings, dass die Baustellenzufahrten ebenfalls nicht über diese Allee geführt werden können, so dass eine Baustellenzufahrt zur Trasse westlich des FND angelegt werden müsste. Die Variante Limbach ist somit nicht nur im Verhältnis zur Antragstrasse länger – was mit weiteren Eingriffen in die Rechte Dritter verbunden ist –, sondern sie vergrößert darüber hinaus auch den Eingriff in den Boden und seine landwirtschaftliche Nutzung. Zugleich steht dieser Trassenführung kein gewichtiger Vorteil gegenüber, außer dass der Abstand des Arbeitsstreifens zu vorhandenen Wohngebäuden während des Baus der Leitung mit dieser Variante vergrößert werden könnte.

Kleinräumige Variante Mohorn

Die kleinräumige Variante Mohorn führt nach Querung der Kreisstraße K 9006 in Richtung Westen, kreuzt den Talbereich der Triebisch, das gleichnamige Fließgewässer und muss in seinem dann westlich orientierten Verlauf einen bewaldeten Talhang sowie zusätzlich das erste Mal einen namenlosen Bach kreuzen um wieder in die Parallellage zur OPAL einzuschwenken. Die Trasse führt dann in den Niederungsbereich des Bachtäälchens um mit der OPAL erneut dieses Gewässer zu kreuzen, um dann bei SP 49,1 die Vorzugstrasse wieder zu erreichen. Die Variante Mohorn weist deutlich nachteiligere Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf, als die Antragstrasse. Der Trassierungsgrundsatz "Parallelführung zu vorhandenen Infrastrukturelementen" wird aufgrund der Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft in diesem Abschnitt geringer gewichtet.

f Zusammenfassung

Bei leitungsgebundenen Vorhaben, die in der Regel rein linear betrachtet eine größere Länge als Straßenbauprojekte haben, ist in besonderem Maß darauf zu achten, dass die im Rahmen einer vorhergehenden raumordnerischen Prüfung ermittelten Gesichtspunkte bei der nachfolgenden Planfeststellung Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend der Fall. Die Trassenwahl der Vorhabenträger trägt dem planerischen Grundsatz für die Aufstellung von Plänen zu linienförmigen Infrastruktureinrichtungen Rechnung, möglichst eine Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen (hier etwa der Gasleitung der OPAL und ONTRAS) anzustreben. Darüber hinaus soll eine

möglichst kurze Verbindung zwischen zwei Anknüpfungspunkten angestrebt werden, um die Belastung von Natur und Landschaft und die Inanspruchnahme privaten Eigentums möglichst gering zu halten.

Vorliegend war daher bei der Trassenwahl den Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 jedenfalls grundsätzlich Rechnung zu tragen und deren Einhaltung bei der Trassenwahl sicherzustellen. Die von den Vorhabenträgern beantragte Trassenvariante basiert auf dem Ergebnis des zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden verschiedene Trassenvarianten geprüft und die jetzt zur Planfeststellung eingereichte Trassenvariante im Ergebnis mit Maßgaben als raumverträglich beurteilt. Zwar geht die Bindungswirkung des Ergebnisses eines Raumordnungsverfahrens nicht so weit wie bei den Zielen der Raumordnung, die der Planfeststellungsbehörde keinen eigenen ergebnisoffenen Trassenvergleich mit einer umfassenden Abwägung aller Trassenalternativen ermöglichen (BVerwG vom 16.03.2006 – Flughafen Berlin-Brandenburg 4 A 1075/04). Vielmehr ist die landesplanerische Beurteilung – der Abschluss des Raumordnungsverfahrens – lediglich als sonstiges Erfordernis i. S. d. § 3 Nr. 4 ROG bei der Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Doch bleibt die Wahl der Grobtrassierung vorrangig eine raumordnerische Entscheidung, zwar nicht verbindlich, aber ein Instrument der helfenden Planung als Planungsberatung mit besonderem Gewicht. Dieses manifestiert sich bei einem sorgfältig durchgeführten Raumordnungsverfahren mit den dort erarbeiteten Erkenntnissen zu einem materiellen Berücksichtigungsgebot mit einer zwar nicht rechtlichen, aber doch faktischen Bindungswirkung, wenn keine neuen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen entstanden sind. Diese können auch neue, erst im Maßstab des Planfeststellungsverfahrens bedeutsame und erkennbare öffentliche wie private Belange sein. Für die Planfeststellungsbehörde steht nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen fest, dass sie sich dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung anschließt. Im Verfahren konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die beantragte Vorzugsvariante unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen „die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt“. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt dabei, dass sie zwar die planerischen Erwägungen der Vorhabenträger nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen kann, dass sie jedoch berechtigt und verpflichtet ist, die von den Vorhabenträgern getroffene Entscheidung zu kontrollieren und bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000 – 4 A 18.99 – BVerwG 112, 140, 153 f.; Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14).

Auf der vorgenannten Grundlage erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine gesamtplanerische Bewertung im Kontext der technischen Rahmenbedingungen und Projektziele. Die gewählte Vorzugsvariante gewährleistet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine möglichst kurze, geradlinige Verbindung zwischen Anfangs und Endpunkt, was aus wirtschaftlichen, ökologischen und energetischen Gründen anzustreben ist. Darüber hinaus wird bei einer möglichst kurzen Verbindung und möglichst in Parallelführung zu bestehender Leitungsinfrastruktur entsprechend weniger privates Eigentum in Anspruch genommen und mit einer dinglichen Sicherung in der zukünftigen Nutzung eingeschränkt. Im Rahmen der Trassenplanung wurde darauf geachtet, dass bereits vorhandene Flächenrestriktionen lediglich verbreitert und nicht an neuer Stelle geschaffen werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der hier planfestgestellten Antrags-
trasse im Ergebnis der Vorzug zu geben.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirt-
schaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht
überschreiten, mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr
als 800 mm sind UVP-pflichtig.

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur
Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter (B II) in diesem Planfeststellungsbe-
schluss.

Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Umweltverbände (B II) haben keine
grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben. Von Seite des NA-
BU – Landesverband Sachsen e. V. erfolgte ein Hinweis auf die durch die Baumaß-
nahmen beeinträchtigten Bodenfunktionen. Der Naturschutzverband Sachsen e. V. hat
der gewählten Linie, den in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und
Schutzmaßnahmen sowie den Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Es werden
nach Auffassung des Naturschutzverbandes alle sich anbietenden Möglichkeiten der
Eingriffsminimierung umgesetzt sowie die Forderungen an den Habitatschutz erfüllt. Die
Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs wird kritisch gesehen sowie die Beeinträchti-
gung der Bodenfunktionen und der Biotopentwicklungsfunktionen. Mit den Nebenbe-
stimmungen unter A III sowie den Ausführungen unter C II 6 und 14 in diesem Be-
schluss werden die Einwendungen gewürdigt und abgewogen. Darüber hinaus wurden
sie von der Planfeststellungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksich-
tigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung
des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und
sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen
geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 Säch-
sisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

5.1 Allgemeine Darstellung des Vorhabens

Eine Beschreibung des Vorhabens erfolgt unter B I. Auf eine Wiederholung wird an die-
ser Stelle verzichtet.

5.2 Untersuchungsinhalte und methodische Vorgehensweise

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde auf Grundlage der Wirkfaktoren des Vorhabens und
deren potentieller Reichweite mit einer Breite von 600 Meter bemessen und umfasst
jeweils 300 Meter links und rechts der Trasse. In Schutzgebietenbereichen oder entlang
der Querung von Rastvogelbereichen wird für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die
biologische Vielfalt eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf maximal 1.000 Me-
ter Breite vorgenommen.

Untersuchungsinhalte

Die Untersuchungsinhalte gemäß UVPG sind folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (siehe Planfeststellungsunterlagen, Teil D, Unterlage 8.1, Tabelle 2).

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen werden die Funktionen der einzelnen Schutzgüter (siehe Planfeststellungsunterlagen, Teil D, Unterlage 8.1, Tabelle 1) herangezogen.

Arbeitsschritte

Für jedes Schutzgut erfolgt eine schutzgutbezogene Raumanalyse des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen. Hier werden anhand von Indikatoren die wesentlichen Eigenschaften des jeweiligen Schutzgutes beschrieben sowie die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung herausgestellt.

Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des jeweiligen Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Einwirkung ermittelt.

Die schutzgutbezogene Auswirkungsprognose erfolgt durch Verknüpfung der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes mit den prognostizierten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens und deren Wirkintensität im unmittelbaren Bereich der EUGAL. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Es erfolgt zunächst eine schutzgutspezifische, nachfolgend eine schutzgutübergreifende Auswirkungsprognose, in der Konfliktschwerpunkte identifiziert werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen werden bei der Gesamteinschätzung der zu erwartenden Auswirkungen die Ergebnisse der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt.

5.3 Risiken durch Unfälle und Katastrophen

Gashochdruckleitungen unterliegen dem EnWG und der Verordnung über Gashochdruckleitungen. Die Regelungen der Störfallverordnung sind für Gashochdruckleitungen nicht anwendbar. Die Anforderungen aus der Gashochdruckleitungsverordnung und dem Regelwerk des DVGW sind hinsichtlich der Vermeidung und Behandlung von Schadensereignissen jedoch vergleichbar zu denen der Störfallverordnung.

In § 4 Abs. 3 der Gashochdruckleitungsverordnung sind Anforderungen an den Betrieb bzw. den Betreiber einer Gashochdruckleitung geregelt. Unter anderem sind Betriebs-

stellen einzurichten, die ständig bereit sind, Meldungen entgegenzunehmen, und die unverzüglich die zur Beseitigung einer Störung erforderlichen Maßnahmen einleiten können.

Der Betreiber einer Gashochdruckleitung muss über ein Managementsystem verfügen, das mindestens Folgendes umfasst:

- eine eindeutige Betriebsorganisation mit einer Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen hierarchischen Ebenen
- Regelungen für eine reibungslose Abwicklung aller Tätigkeiten einschließlich eines Systems zur Ermittlung und zum Management von Risiken während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Gashochdruckleitung und bei einer Störung des Betriebs.

Hinsichtlich der Betrachtung etwaiger Störfälle kann aufgrund des für die EUGAL verwendeten Stahls, der Rohrwanddicke, sowie der in Teil A, Unterlage 1, Kap. 8 beschriebenen Maßnahmen zur Bau- und Festigkeitsprüfung der EUGAL ein Leitungsbruch ausgeschlossen werden.

Sollte eine unvorhergesehene Störung oder ein Schadensfall auftreten, sind für diesen Fall die einzuleitenden Maßnahmen in Alarm- und Einsatzplänen beschrieben. Darin sind unter anderem die Meldekettens für die Alarmierung der Betriebsstellen sowie externer Einsatzkräfte hinterlegt. Die Alarmpläne werden vor der Inbetriebnahme durch GASCADE den zuständigen Stellen übergeben und im weiteren Betrieb regelmäßig aktualisiert.

Durch die regionale Verteilung der Betriebsstellen, sowie die zusätzliche Einbindung von Entstörungsfirmen entlang der Leitungen, ist die schnelle Erreichbarkeit im Stör- bzw. Schadensfall gesichert.

Im Falle einer Leckage würde Erdgas austreten und in die Atmosphäre entweichen. Die Absperrarmaturen, welche alle 15 bis 18 km in der EUGAL eingebaut werden, würden in diesem Leitungsabschnitt durch die Dispatchingzentrale in Kassel geschlossen. Diese Armaturen sind motorisiert und werden ferngesteuert überwacht und bedient. Erdgas ist nicht wassergefährdend und leichter als Luft. Demzufolge würde das Erdgas in die Atmosphäre aufsteigen. Das Betriebspersonal würde in diesem Falle alle weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Schadensstelle und Information an die zuständigen Dienststellen der Behörden, Feuerwehr und Polizei einleiten.

Durch Hochwasser oder Erdbeben sind keine Risiken zu erwarten.

Im Zuge der Begutachtung des Bauvorhabens wird die Sicherheit der Leitung gegen Auftrieb, Freispülung und Beschädigung auch in Hochwasserbereichen und bei Gewässerquerungen gewährleistet. Bei einem Durchmesser von DN 1400, wie beim vorliegenden Planungsvorhaben EUGAL, sind keine Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.

Die Trasse der EUGAL verläuft durch Gebiete, die keiner Gefährdung durch Erdbeben unterliegen, Gebiete mit höherer Erdbebenaktivität, wie die Zonen 1, 2 und 3 werden nicht gequert. Bei der Verwendung der Werkstoffe mit Streckgrenzen von mehr als 360

N/mm² werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Grenzbelastbarkeit einer Gashochdruckleitung auch in der Erdbebenzone 3 unter der Annahme von sehr konservativen Randbedingungen nicht überschritten.

In der sicherheitstechnischen Studie zur EUGAL wird ausgeführt, dass aufgrund der technischen Parameter, der vorherrschenden äußeren Bedingungen und der zusätzlich getroffenen Maßnahmen gemäß den geltenden technischen Regeln die EUGAL einen hohen sicherheitstechnischen Standard aufweist und dadurch ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.

5.4 Entwicklung des Raumes ohne das Vorhaben

Die Entwicklung von Landwirtschaft und Raumnutzung sowie der Schutzgüter wird im Trassenraum der EUGAL nicht anders verlaufen als in den weiteren Regionen des Freistaates Sachsen.

Die Erdgasfernleitung beansprucht die Geländeoberfläche selbst nur eingeschränkt und lässt unter bestimmten Einschränkungen eine dauerhafte Flächennutzung zu. Eine mögliche Nutzungsänderung ist in Relation zu den o. a. oberirdisch wirksamen Vorhaben als gering einzustufen.

Die Leitungstrasse schränkt andere Entwicklungen oder Planungen großräumig kaum ein. Durch den Schutzstreifen wird nur eine kleinräumige Einschränkung für andere Nutzungen vorgegeben, etwa für Bebauung oder Aufforstung. Viele Nutzungen wie z. B. Landwirtschaft, Erholung und auch Naturschutzmaßnahmen sind auch mit der Leitung weitgehend uneingeschränkt möglich. Nutzungen, die im Schutzstreifen der EUGAL nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, können in der Regel außerhalb dieser Flächen realisiert werden. Gegebenenfalls ergibt sich durch die Leitungstrasse somit lediglich eine Zäsur einer bestimmten Nutzung, die ohne die Leitung nicht erforderlich wäre. Da die derzeit geplanten entsprechenden Entwicklungen bei der Trassenführung berücksichtigt wurden, ist hier allenfalls mit punktuellen Abweichungen zwischen der Entwicklung mit und ohne Leitungstrasse zu rechnen.

In der Landschaft ist eine unterirdische Leitungstrasse weitgehend kaum zu erkennen, außer anhand der Schneisen in gehölzbestandenen Flächen. Unterschiede im Landschaftsbild mit oder ohne Trasse sind daher kaum zu erwarten. In Bereichen mit Trassenbündelung und insbesondere der Parallelführung zu vorhandenen unterirdischen Rohrleitungen, die auf weiten Strecken der EUGAL gewählt werden konnte, werden die bereits vorhandenen Schutzstreifen lediglich erweitert. Auch ohne die geplante EUGAL ist daher die Raumentwicklung ohnehin durch raumgeordnete Leitungskorridore bereits ähnlichen Einschränkungen unterworfen.

Vor diesem Hintergrund kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die zukünftige Entwicklung von Land-/Forstwirtschaft und Raumnutzung sowie der Schutzgüter ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nach dem Stand derzeitiger Erkenntnisse und Planungen nicht anders verlaufen wird als mit ihr.

5.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts (Planunterlagen Teil D – Unterlagen 8), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG) wurden dabei einbezogen.

Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Erdgasfernleitung verursacht werden.

Die folgenden Wirkfaktoren wurden festgestellt:

- Randeffekte (Freistellung von Waldrändern, Windwurf u. Rindenbrand),
- Trassenpflege (Freihaltung des holzleeren Streifens),
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Gasleitung im Boden,
- Streckenkontrollen,
- Einbringen von anthropogen-technischen Bauwerken in die Landschaft.

Baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die unmittelbar durch die Baumaßnahme verursachten Auswirkungen des Vorhabens.

Die folgenden Wirkfaktoren wurden festgestellt:

- temporäre Flächenbeanspruchungen für Baustelleneinrichtungen,
- Beseitigung der Vegetation,
- Zerschneidungswirkungen und Randeffekte,
- temporäre Emission von Staub, Gas, Lärm, Licht, Erschütterungen, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wander-/Rad-/Reitwege) im Bereich der jeweiligen Baustelle der Pipeline,
- Bodenverdichtung, Auf- und Abtrag des Oberbodens, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung,
- Querung von Fließgewässern, Sedimentationsablagerung,
- örtlich begrenzte, temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltungen und Einleitungen in Oberflächengewässer.

Ergebnisse Schutzgutbetrachtung

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose (Unterlage 8.2.8) erfolgte die Ermittlung potenzieller Konfliktbereiche (Konfliktschwerpunkte), die für die Beurteilung des Vorhabens insgesamt entscheidend sind. Dabei ist auch die Hervorhebung von Schutzgütern mit besonderer Bedeutung für die Abwägung entscheidend. Dies begründet sich durch die Ausstattung und die zentralen Funktionen des betroffenen Raumes für Natur und Landschaft sowie die spezifischen Wirkfaktoren eines Leitungsbauvorhabens. Im vorliegenden Fall sind die Schutzgüter: Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft von erheblicher Bedeutung.

Die Konfliktschwerpunkte im Planfeststellungsabschnitt ergeben sich vor allem aus der Trassierung der EUGAL durch die Niederungen von naturnahen Fließgewässern, daneben aber auch durch Streuobstgebiete und Wälder in Steillagen. Durch das Vorhaben sind in den Auen eher kleinräumige Auswirkungen auf wertbestimmende Biotope wie naturnaher Fließgewässer mit Ufergehölzen, Laubwäldern, Hochstaudenfluren und Baumreihen zu erwarten. Diese bieten zahlreichen wertbestimmenden Tierarten (u. a. Fischotter, Fledermäuse, Brutvögel, Fische, Amphibien, Reptilien und Insekten) Habitat. Die anstehenden Böden sind meist verdichtungsempfindlich und weisen eine hohe Erosionsanfälligkeit auf. Betroffene Laubwälder sind wegen ihrer ökologischen Wertigkeit und des notwendigen Regenerationszeitraumes zudem nur mittel- bis langfristig wiederherzustellen.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Trassenverlauf aber reduziert werden, so dass auch in den Konfliktbereichen das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann. Diese Konfliktbereiche stellen somit kein Ausschlusskriterium für eine Trassierung im betreffenden Raum dar.

Letztendlich ermöglicht der Verlauf der Antragstrasse aufgrund der weitgehenden Parallelführung zur vorhandenen Erdgasfernleitung OPAL eine Bündelung der räumlichen

Belastung und die Minimierung der Flächeninanspruchnahme. Auch die Betroffenheit Dritter ist bei Parallelführung günstiger zu bewerten, da schon vorhandene Flächenrestriktionen lediglich verbreitert und nicht an anderer Stelle erst neu geschaffen werden. Unter Anwendung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen stellt die Antragstrasse daher eine umweltverträgliche Trassenführung dar.

Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens EUGAL durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

In der Gesamteinschätzung kann gutachterlich festgestellt werden, dass auf den überwiegenden Abschnitten im Verlauf der EUGAL nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnisse NATURA 2000

Für jedes NATURA 2000-Gebiet erfolgt eine Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet.

Die Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der gemeldeten und nachgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I oder gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie der FFH- und Vogelschutzgebiete, weder vorhabenbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, zu erwarten sind. Insgesamt ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der betrachteten NATURA 2000-Gebiete gegeben.

Daher erübrigt sich eine Prüfung möglicher Alternativen sowie die Darlegung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die beabsichtigte Zulassung des Projektes und die Darlegung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen und ihrer Eignung zur Sicherstellung der Kohärenz von NATURA 2000.

Ergebnisse Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Einschätzung für den Bau der EUGAL durch die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) im Freistaat Sachsen, Planfeststellungsabschnitt Dresden ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand bei Durchführung des Vorhabens innerhalb der im PFV betrachteten Arbeitsflächen bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erwartet wird.

Es werden zur Vermeidung der Tatbestände erforderliche Maßnahmen formuliert deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu sichern ist. Es wurde dargelegt, dass die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. -gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Damit liegen auch keine

Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ergebnisse Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung herausgearbeitet, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung gewonnenen Erfahrungen bei anderen Pipelineprojekten stellen sicher, dass die Maßnahmen projekterprobt sind und die Prognose zur Wirksamkeit der Maßnahmen auf langjährigen Erfahrungen beruht. Damit kann gutachterlich eine belastbare Einstufung der verbleibenden Konflikte bestätigt werden. Anhand der in Bändern dargestellten Auswirkungsintensitäten zeigen sich Abschnitte, in denen sich hohe Auswirkungsintensitäten überlagern. Daraus können Konfliktschwerpunkte abgeleitet und zielgerichtet bearbeitet werden. Die Wahl der Trassenführung erfolgte unter größtmöglicher Umgehung ökologisch sensibler Bereiche.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

In diesem Vorhaben ist die Eingriffswirkung vorwiegend baubedingt. In diesem Fall gilt grundsätzlich, dass viele mögliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes bei konsequenter Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs gar nicht erst auftreten.

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist im Wesentlichen Folgendes vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen

- Geschlossene Querung der Gewässer,
- Bauzeitenregelung,
- Amphibienschutz durch Absammlung, Umsetzung von Individuen und Errichtung von Schutzzäunen,
- Einengung mit Gewässerschutzmaßnahmen,
- Arbeitsstreifeneinengungen,

- Schutz FFH relevanter Lebensräume und Habitatstrukturen durch Absperrungen,
- Erhalt einzelner Bäume flankiert von Stamm und Astschutzmaßnahmen,
- Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer und wertvoller Wasservegetation durch Klär- und Absetzbecken, Umfahrung und Pionierbrücken,
- Verzicht auf das Abschieben des Oberbodens außerhalb des Rohrgrabens in Waldgebieten und feuchtegeprägten großflächigen Biotoptypen.

Minderungsmaßnahmen

- Schutz vor Vermischung und Verdichtung der Böden durch sachgerechte Lagerung und Trennung der Bodenarten,
- Anlage von Baustraßen,
- Erosionsschutzmaßnahmen,
- Einsatz von schallarmen Baumaschinen,
- Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden,
- nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten,
- Vorankündigung und Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur,
- nach Möglichkeit Verzicht auf Rammarbeiten bei der Annäherung an Häuser unter 60 Meter Abstand und Auswahl alternativer Bautechniken,
- Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung durch Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser,
- Grabenbehelfsüberstiege für Biber und Fischotter,
- Kontrolle von möglichen Fledermausquartieren und ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten,
- Errichtung von Amphibiendurchlässen und -leitzäunen,
- Einbau von Fischdurchlassrohren,
- Ökologische, archäologische und bodenkundliche Baubegleitung,
- Verwendung spezieller Saugköpfe zum Schutz von Fisch-, Libellen- und Molluskenarten,
- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs,
- Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur vor Wiederauftrag des Oberbodens,
- Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen,

- Auftrag des Oberbodens bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (vgl. oben unter Abtrag des Oberbodens),
- Bodenruhe und Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens,
- Rückbau von temporären Anlagen,
- Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen in den Wasserschutz-zonen mit Schutzmaßnahmen. Zusätzlich wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht,
- keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Wasserschutz-zonen,
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden,
- Wasserschutzgebiete Zone I und II werden bei der Trassierung umgangen,
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, so dass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist,
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten des Rohrgrabens in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch Tiefenlockerung im Bereich der Arbeitsstreifen,
- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf/geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.

Ausgleichsmaßnahmen

Wie die Eingriffsbilanzierung zeigt, kann ein großer Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, junge Biotopstrukturen) kurzfristig innerhalb der durch das Bewertungsverfahren zugebilligten Entwicklungsspanne gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden. Diese Flächen sind somit bereits durch die Wiederherstellung vollständig ausgeglichen. Die gleichartige Wiederherstellung und Rekultivierung der temporären Baustellenflächen erfüllt die auch an eine Ausgleichsmaßnahme zu stellenden Anforderungen (Gleichartigkeit, örtlicher Zusammenhang, Zeitnähe, Eignung, Verhältnismäßigkeit, Flächenverfügbarkeit und Dauerhaftigkeit).

- Eingrünung der Absperrstationen,
- Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen.

Darstellung der Ersatzmaßnahmen in Natur und Landschaft

Aus der Eingriffsermittlung Arten und Biotope ergibt sich ein Kompensationserfordernis, welches keiner besonderen Funktion zugeordnet ist. Im Planfeststellungsabschnitt Dresden werden insbesondere Grünland, Ruderalfluren, Gehölze, Wälder und zu einem geringeren Anteil Gewässer beeinträchtigt. Dauerhafte (Funktions-)Verluste ergeben sich bei Gehölzen und Wäldern. Die im Folgenden dargelegten Maßnahmen dienen der

Kompensation des ermittelten Wertverlustes und insbesondere der Kompensation des Eingriffs in den Boden.

Im Teilabschnitt Dresden sind die folgenden Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- DD01-E Pferdeteich Rödern: Wiederherstellung eines naturnahen Stillgewässers
- DD02-E Zöthain: Ersteinrichtung eines Halbtrockenrasens
- DD03-E Entsiegelung und Entwicklung von mesophilem Grünland

5.6 Schutzgebiete und sonstige Schutzwürdige Bereiche

Europäischer Gebietsschutz (NATURA 2000-Gebiete)

Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte und Pläne sind demnach vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Werden prioritäre Lebensräume oder Arten durch das Projekt erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). In diesem Fall sind notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes NATURA 2000 (Kohärenzmaßnahmen) zu prüfen und festzulegen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Folgende Gebiete sind durch das Vorhaben berührt:

FFH-Gebiete

- Große Röder zwischen Großenhain und Medingen (DE 4647-301)
- Hopfenbachtal (DE 4747-301)
- Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch (DE 4847-301)
- Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE 4545-301)
- Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen (DE 4846-302)
- Triebischtäler (DE 4846-301)

Vogelschutzgebiete

- Mittleres Rödertal (DE 4647-451)

- Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE 4545-452)
- Linkselbische Bachtäler (DE 4645-451)

Nationaler Gebietsschutz

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Baubedingte Wirkungen wie die Einrichtung des Arbeitsstreifens oder Immissionen weisen einen temporären Charakter auf. Nach Einbringen der Leitung wird der Arbeitsstreifen der unterirdisch verlegten Erdgasfernleitung fachgerecht rekultiviert, so dass die Flächen sich überwiegend wieder wie zuvor entwickeln können. Für den Schutzstreifen besteht allerdings dauerhaft die Einschränkung, dass er von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände bei den aufgeführten Schutzgebieten erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind hinsichtlich der unter A IV 1 genannten Gebiete gegeben.

Soweit als ungeschriebenes Merkmal zunächst das Vorliegen eines so nicht vorgesehenen Einzelfalls vorausgesetzt wird, das sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch eine gewisse „Atypik“ hervorhebt, ist dies bei einem planfeststellungsbedürftigen Infrastrukturprojekt nach der Art des Vorhabens vorliegend zu bejahen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 12.4.2005 – 9 VR 41/04, Rn. 36; Urteil vom 18.6.1997 – 4 C 3/95, juris, Rn. 28).

Die Befreiung ist auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG):

Die Erdgasfernleitung dient dem öffentlichen Interesse und der Daseinsvorsorge im Sinne des § 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz und erfüllt damit die Voraussetzung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG von Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Hinsichtlich der hohen öffentlichen Bedeutung des Vorhabens kann auf die Ausführungen unter C II 1 verwiesen werden. Zugleich sind die Eingriffe in die Integrität der unter A IV 1 genannten Gebiete hinnehmbar. Unter Berücksichtigung der Vorbelas-

tung der Plangebiete infolge z. B. bereits vorhandener Straßen und Leitungen etc. sowie des Umstandes, dass die Flächeninanspruchnahme in Relation zur Größe der Landschaftsschutzgebiete nur kleinflächig ist und die beanspruchten Flächen zudem weitgehend wiederhergestellt werden, kann eingeschätzt werden, dass das planfestgestellte Vorhaben den Charakter der betroffenen Schutzgebiete nicht verändert. Der besondere Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete wird durch die Wirkungen der Nebenbestimmungen erhalten. Auch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken erhoben bzw. konnte das Einvernehmen hergestellt werden. Der Eingriff in die Landschaftsschutzgebiete ist unter Berücksichtigung der Schutz-, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen im Tenor dieses Beschlusses daher naturschutzrechtlich zulässig.

Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von dem Vorhaben sind die Gebiete „Ziegenbuschhänge bei Oberau“ sowie die „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ betroffen.

Baubedingte Wirkungen, wie die Einrichtung des Arbeitsstreifens oder Immissionen, weisen einen temporären Charakter auf. Nach Einbringen der Leitung wird der Arbeitsstreifen, der unterirdisch verlegten Erdgasfernleitung, rekultiviert, so dass die Flächen sich überwiegend wieder wie zuvor entwickeln können. Für den Schutzstreifen besteht allerdings dauerhaft die Einschränkung, dass er von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Die prinzipielle Nutzbarkeit für die Natur und den Landschaftsschutz ist jedoch nach wie vor gegeben. Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die geplante Leitung nicht. Durch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird eine Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung und den betroffenen Arten erreicht.

Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände bei den aufgeführten Schutzgebieten erfüllt werden.

Die Erdgasfernleitung dient dem öffentlichen Interesse und der Daseinsvorsorge im Sinne des § 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz und erfüllt damit die Voraussetzung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des § 67 BNatSchG oder bestehender Rechtsverordnungen und Satzungen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Die Erdgasfernleitung dient dem öffentlichen Interesse und der Daseinsvorsorge im Sinne des § 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz und erfüllt damit die Voraussetzung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG von Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen aus überwiegenden Gründen des Wohls

der Allgemeinheit. Hinsichtlich der hohen öffentlichen Bedeutung des Vorhabens kann auf die Ausführungen unter C II 1 verwiesen werden. Zugleich sind die Eingriffe in die Integrität der unter A IV 1 genannten Gebiete hinnehmbar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Plangebiete infolge z. B. bereits vorhandener Straßen und Leitungen etc. sowie des Umstandes, dass die Flächeninanspruchnahme in Relation zur Größe der Schutzgebiete nur kleinflächig ist und die beanspruchten Flächen zudem weitgehend wiederhergestellt werden, kann eingeschätzt werden, dass das planfestgestellte Vorhaben den Charakter der betroffenen Schutzgebiete nicht verändert. Der besondere Schutzzweck der Naturschutzgebiete wird durch die Wirkungen der Nebenbestimmungen erhalten. Auch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken erhoben bzw. konnte das Einvernehmen hergestellt werden. Der Eingriff in die Naturschutzgebiete ist unter Berücksichtigung der Schutz-, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen im Tenor dieses Beschlusses daher naturschutzrechtlich zulässig.

Dem entsprechenden Befreiungsantrag für die temporäre Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ und „Ziegenbuschhänge bei Oberau“ konnte daher entsprochen werden.

Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmäler) oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar (Flächennaturdenkmäler), deren besonderer Schutz erforderlich ist,

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Naturdenkmäler (Einzelbäume usw.) kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Innerhalb des Untersuchungsraums der EUGAL finden sich jedoch Flächennaturdenkmäler (siehe Planunterlage Teil D, 8.1 UVP-Bericht). Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Durch das Bauvorhaben werden Grünflächen und eine Ruderalflur des Flächennaturdenkmals Reiterloch, das gleichzeitig auch als geschütztes Biotop erfasst ist, temporär in Anspruch genommen. Das vorhandene Stillgewässer wird nicht beansprucht, jedoch besteht die Gefahr der Unterbrechung der Wasserzufuhr des Gewässers. Das Vorhaben kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass sich die hydrologischen Verhältnisse im Reiterloch nicht verändern bzw. wenn Maßnahmen zur Wiederherstellung getroffen werden. Die Vorhabenträger haben in ihren Planunterlagen entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Baubedingte Wirkungen auf die innerhalb des Untersuchungsraums gelegenen Flächennaturdenkmäler ergeben sich nicht. Die tatsächliche teilweise Inanspruchnahme des gequerten Flächennaturdenkmals ist nicht zu vermeiden. Der Eingriff in das Flächennaturdenkmal wird allerdings soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezi-

fischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog, Teil D, 8.1 Kapitel 19). Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände beim aufgeführten Flächennaturdenkmal erfüllt werden. Eine entsprechende Befreiung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss (siehe A IV 3) erteilt.

Besonders geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Im Untersuchungsraum kommen mehrere geschützte Biotope vor. Die Angaben über die im Trassenverlauf in Sachsen vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus dem Datenbestand des "Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie", Offenlandbiotop der selektiven Biotopkartierung (Stand 09/ 2016).

Insgesamt liegen innerhalb des sächsischen Untersuchungsraums der EUGAL

- 55 flächenhaft geschützte Biotope,
- 8 linienförmige geschützte Biotope und
- 2 punktuelle geschützte Biotope.

Von diesen wird durch das Projekt im Teilabschnitt Dresden lediglich eines in Anspruch genommen (wird ausgeführt).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Es kann jedoch von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (Ausgleichsmaßnahme) im Gegensatz zur Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu verstehen (Schuhmacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 3. Aufl. 2016, § 30 Rn. 42).

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert. Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt, was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Gehölzpflanzungen innerhalb des Arbeitsstreifens werden durch Ersatzneupflanzung außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens vor Ort kompensiert. Für die dort entfallenden Gehölze werden neue Strukturelemente innerhalb der betroffenen Naturräume im Rahmen der Kompensation des Eingriffs gemäß den Ausführungen des LBP (Teil D, Unterlage 12) geschaffen. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher sowohl bei der temporären Inanspruchnahme als auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Im Teilabschnitt Dresden wird nur ein Biotop von der Baumaßnahme berührt. Für dieses geschützte Biotop innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL war eine entspre-

chende Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese kann mit diesem Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt werden (A IV 4).

5.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung wird der Bestand im Bereich der EUGAL in den Planunterlagen Unterlage 9 nach den Funktionen Wohn-/Wohnumfeldfunktion und Freizeit- und Erholungsfunktion erfasst. Dazu erfolgt eine flächendeckende Erfassung der Wert- und Funktionselemente mit allgemeiner und besonderer Bedeutung auf Grundlage der relevanten Informationen aus den Regionalplänen, Bauleitplänen, dem Gebäudedekaster, der Waldfunktionskarte, der Freizeitkarten, der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume, der Schutzgebietskulisse sowie topographischer Karten und Luftbilder.

Die Trasse verläuft im Bereich des Teilabschnittes Dresden siedlungsfern; und vereinzelt befinden sich kleinere Siedlungen in einiger Entfernung zur EUGAL. Innerhalb der Städte Meißen und Coswig befinden sich größere Siedlungsflächen, die jedoch vom Leitungsverlauf nicht tangiert werden. Bei einer Annäherung an Siedlungsgebiete werden vereinzelt Grünflächen gequert. Der Untersuchungsraum ist Bestandteil einer Planungsregion, die teilweise touristisch geprägt ist. Hier dominiert die landschaftsbezogene Erholung: Über bestehende Rad-, Wander- und Reitwege ist der Raum z. T. gut erschlossen.

Ableitung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der potenziellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen wird im Folgenden dargelegt.

a) Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch Schallimmissionen

Eine Empfindlichkeit gegenüber Schallimmissionen besteht für Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. Freizeit- und Erholungsfunktion während der Bauphase. Die Bauzeit beträgt rund 20 Monate. Der Baustellenverkehr wird im Wesentlichen über den Arbeitsstreifen abgewickelt. Da es sich um eine "wandernde" Baustelle handelt, findet die Bautätigkeit zur Leitungsverlegung (vom Verschweißen der Rohre bis zur Rohrabsenkung in den Rohrgaben) lokal nur im Zeitraum weniger Wochen statt. Die Bauphase an Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Absperr- und Molchstationen) kann jedoch mehrere Monate umfassen.

Je nach Gebietskategorie reicht die Empfindlichkeit gegenüber temporären Schallimmissionen von hoch bis keine. Die Empfindlichkeitsstufen hoch und mittel kommen nur bei Siedlungsflächen, d. h. Flächen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, vor. Vorbelastungen in Form anderer Schallquellen führen dabei zur Herabstufung der Empfindlichkeit um eine Stufe.

Wert- und Funktionselementen für die Freizeit- und Erholungsnutzung kommt nur eine geringe Empfindlichkeit zu, da sie lediglich dem temporären Aufenthalt dienen und so großflächig sind, dass sie Ausweichmöglichkeiten bieten.

Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.

b) Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch Staubemissionen

Der durch die Herstellung des Arbeitsstreifens, den Aushub des Rohrgrabens und die Lagerung des Bodens entstehende Staub wird überwiegend als Grobstaub erzeugt. Die in der TA Luft und der 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen aufgeführten Grenzwerte beziehen sich in erster Linie auf Staub mit einer Partikelgröße PM 10 und PM 2,5, dem sogenannten Feinstaub. Diese treten bei dem Vorhaben nicht auf. Bei den Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben werden keine Fremd- oder Schadstoffe in den Boden eingebracht, die zu einer Belastung des Grobstaubes mit gesundheitsgefährdenden Stoffen führen könnten. Das geplante Vorhaben wird in erster Linie in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durchgeführt. Die zu erwartenden Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden.

Im Rahmen des UVP-Berichtes werden diejenigen Auswirkungskategorien weiter betrachtet, die geeignet sind, erhebliche Auswirkungen hervorzurufen und somit aus Umweltsicht als erheblich zu klassifizieren sind. Dies ist nach gutachterlicher Einschätzung und Abwägung bei der Projektwirkung Staub (Grobstaub) für das Schutzgut Menschen nicht der Fall.

c) Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch Erschütterungen

Erschütterungen entstehen hauptsächlich durch kurzzeitige Rammarbeiten im Bereich von Sonderbaustellen. Da es sich um eine "wandernde" Baustelle handelt, findet die Bautätigkeit lokal nur im Zeitraum weniger Wochen statt. Die Bauphase an Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Absperr- und Molchstationen) kann länger dauern und den Bereich von Absperr- und Molchstationen mehrere Monate umfassen. Die möglicherweise erforderlichen Rammarbeiten, die Erschütterungen auslösen können, beschränken sich dabei jedoch auf wenige Tage. Eine erhebliche Projektwirkung liegt somit nicht vor. Die (nicht erhebliche) Projektwirkung Erschütterungen wird zudem durch die Auswirkungen durch Schallimmissionen abgedeckt, da Erschütterungen mit verstärkten Schallimmissionen an Sonderbaustellen einhergehen.

d) Temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen sowie Flächen mit funktionalem Zusammenhang

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und den betroffenen Landwirten Umleitungen ausgeschildert. Aufgrund des überwiegend weitmaschigen Wegenetzes im Untersuchungsraum, können z. T. großräumige Umleitungen erforderlich werden. Bei Unterpressung von Wegeverbindungen ist die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich.

Die größte Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion haben die ausgewiesenen Rad-, Wander- und Reitwege sowie Loipen, bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren Zufahrt von der Trasse gequert wird. Ihnen kommt eine mittlere Empfindlichkeit zu. Die nicht namentlich gekennzeichneten Wege sind in die Kategorie gering empfindlich eingestuft.

Darüber hinaus sind Wälder mit Lärm-, Immissionsschutz- und Erholungsfunktion als Gebiete mit einem funktionalen Zusammenhang zu betrachten. Eine Beeinträchtigung ihrer Funktion durch das Freiräumen des Arbeitsstreifens ist i. d. R. nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Arbeitsstreifen entsprechend der ursprünglichen Nutzung rekultiviert. Lediglich der gehölzfrei zu haltende Streifen (8,0 Meter Breite) ist dauerhaft von tiefwurzelnden Bäumen freizuhalten. Aufgrund der räumlichen Tiefe bzw. Breite der Wälder sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Wirkungen durch die temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen können sich während der Bauphase ergeben. Die visuelle Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ist Gegenstand des entsprechenden Schutzgutkapitels.

e) Störung des Eigentums, der Nutzung und Siedlung

Die Störung des Eigentums, der Nutzung und der Siedlung durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Trasse. Zu einer dauerhaften Inanspruchnahme kommt es innerhalb des Schutzstreifens, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Der Regelarbeitsstreifen umfasst in der freien Feldflur 40 Meter und im Wald 32 Meter. Bestehende Siedlungsflächen, die tatsächlich bebaut sind, sind von dem geplanten Trassenverlauf nicht betroffen. Die Erreichbarkeit der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Grundstücke bleibt auch während der Bauphase gewährleistet, so dass keine Einschränkung der Erreichbarkeit oder Nutzung der Flächen verursacht wird.

Oberhalb der Erdgasfernleitung muss ein 12 Meter breiter Schutzstreifen frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Dieser Bereich unterliegt somit einer eingeschränkten Nutzung.

Für die Inanspruchnahme von Flächen werden Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis getroffen. Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind durch die Projektwirkung Störung des Eigentums, der Nutzung und Siedlung nicht zu erwarten.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Bei der Auswirkungsprognose werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden
- Einsatz von schallarmen Baumaschinen
- nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten
- Vorankündigung und Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur
- Nach Möglichkeit Verzicht auf Rammarbeiten bei der Annäherung an Häuser unter 60 Meter Abstand und Auswahl alternativer Bautechniken

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließlich temporärer Natur. Konfliktbereiche mit hohen oder mittleren Auswirkungsintensitäten liegen nicht

vor. Vereinzelt sind schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen und temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen zu erwarten. Schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen treten bei Wohnnutzungen im Bereich von Sonderbaustellen mit einem Abstand von 0 – 100 Meter zum Arbeitsstreifen auf. Bei den Bereichen mit schwachen Auswirkungsintensitäten handelt es sich um punktuelle, über den Untersuchungsraum verteilte Bereiche.

Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Durch den überwiegend gebündelten Verlauf der EUGAL zu bestehenden Leitungen werden keine Wohn- und Wohnumfeldbereiche sowie siedlungsnahen Freiräume einschließlich Erholungsräume erstmals in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Zunahme des Verkehrs wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzliche dauerhafte Verlärmung von Wohngebieten stattfindet.

Es ist anzunehmen, dass es für die angrenzenden Wohnhäuser durch die Bautätigkeiten für die Umsetzung des Vorhabens kurzfristig zu erhöhten Lärmbelastigungen durch Baumaschinen kommt. Durch die Nebenbestimmungen in dem Planfeststellungsbeschluss unter A III 7 können die Belästigungen auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–4 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

5.8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

Teilschutzgut Tiere

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Zur Darstellung der faunistischen Bestände im betrachteten Untersuchungsraum wurden primär die aktuellen Erfassungen des Vorhabenträgers aus den Jahren 2016 und 2017 verwendet. Die Bewertung der faunistischen Bestände erfolgt gutachterlich auf Basis der Anzahl der Vorkommen gefährdeter Arten, der Individuenzahl sowie der Gefährdungseinstufung.

Säugetiere

Biber und Fischotter

Während der aktuellen Kartierungen gelangen direkte oder indirekte Nachweise (z. B. Spuren, Trittsiegel) von Biber und Fischotter im Bereich der Großen Röder und Dobrabach. Ferner wurde der Biber am Grabenreichbach und Langer Graben festgestellt. Vom LfULG werden Nachweise für beide Arten im Bereich der Elbe gemeldet.

Nach Daten der LfULG sind im Untersuchungsraum außerdem die folgenden Nahrungs- oder Reproduktionshabitats von Biber und Fischotter bekannt:

- Reproduktionshabitat von Biber und Fischotter im Bereich der Großen Röder bei Paulsmühle.
- Nahrungshabitat von Biber und Fischotter bei Beiersdorf in Nähe der Talsperre Nauleis
- Nahrungshabitat des Bibers und Reproduktionshabitat des Fischotters im Bereich des Niederauer Dorfbachs bei Gohlis (randlich im Untersuchungsraum).
- Nachweise von Biber und Fischotter im Bereich der Elbe.
- Nahrungshabitat des Fischotters im Bereich der Triebisch bei Herzogswalde.

Die genannten Bereiche sind als hoch bedeutsam für Biber und Fischotter zu bewerten.

Fledermäuse

Insgesamt konnten im Rahmen der eigenen Erfassungen acht Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter die stark gefährdeten Arten Graues Langohr und Mopsfledermaus, die gefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Rauhhautfledermaus. Zu den nachgewiesenen Arten der Vorwarnliste gehören der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus.

Nachweise mit mindestens zwei Arten oder einer Art mit mindestens dem Rote-Liste-Status 3 konnten in den folgenden acht Bereichen erbracht werden:

- Bereich nordöstlich von Adelsdorf: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus
- Bereich bei Paulsmühle im Bereich der Großen Röder/ Dobrabach: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus
- Bereich bei Gohlis: Großes Mausohr, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus
- Bereich bei Sörnwitz bis Naustadt im Umfeld der Elbe: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus
- Bereich nordöstlich von Helbigsdorf: Mopsfledermaus und Zwergfledermaus
- Bereich nördlich von Mohorn im Bereich der Triebisch: Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus
- Bereich bei Mohorn im Bereich des Dittmannsdorfer Bachs: Graues Langohr und Zwergfledermaus

Die große Anzahl an Höhlenbäumen im Untersuchungsraum (insgesamt 73) bieten Fledermäusen gute Voraussetzungen um diese als Wochenstuben, Tages- oder Zwischenquartiere zu nutzen.

Die genannten Bereiche sind als hoch bedeutsam für die Fledermausfauna zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als bedeutsam zu bewerten.

Vögel

Brutvögel

Im Planfeststellungsabschnitt Dresden werden insgesamt 57 Vogelarten bestimmt. Darunter die vom Aussterben bedrohten Arten Kiebitz, Steinkauz und Steinschmätzer sowie die stark gefährdeten Arten Braunkehlchen, Raubwürger und Wiesenpieper. Außerdem leben im Untersuchungsraum elf gefährdete Arten: Baumpieper, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Mehlschwalbe, Ortolan, Rauchschwalbe, Turteltaube, Wendehals und Wiesenschafstelze. Die Verteilung der Arten im Untersuchungsraum ist abhängig von der Biotopausstattung des Raumes sowie den artspezifischen Habitatansprüchen. Im überwiegend landwirtschaftlich geprägten Planfeststellungsabschnitt Dresden dominieren daher die Offenland- und Halboffenlandarten (z. B. Feldlerche, Wachtel) das Artenspektrum. Insgesamt ist die Feldlerche die häufigste Brutvogelart im Untersuchungsraum. Waldarten (z. B. Schwarzspecht) sind beschränkt auf die wenigen Waldbereiche im Untersuchungsraum, während Siedlungsarten (z. B. Finken, Schwalben) verstreut im Raum vorkommen. Arten der Gewässer finden geeignete Lebensräume entlang der Fließgewässer wie Große Röder, Elbe oder Triebisch. Aus Wald- oder Gehölbereichen treten Greifvogelarten (z. B. Habicht, Sperber, Rotmilan) im gesamten Untersuchungsraum zur Nahrungssuche auf. Auffällig ist im Gebiet die hohe Anzahl von Höhlen- und Horstbäumen.

Aufgrund des Vorkommens vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Arten sind die folgenden Bereiche im Untersuchungsraum hervorzuheben: Räume bei Adelsdorf (Kiebitz, Steinschmätzer, Raubwürger), bei Folbern (Kiebitz, Steinschmätzer), bei Paulsmühle (Raubwürger, Wiesenpieper), bei Kalkreuth (Braunkehlchen, Steinschmätzer) und im Umfeld der Elbe bei Gauernitz (Steinkauz).

Zu betonen sind ferner die drei Vogelschutzgebiete, die vom Untersuchungsraum gequert werden: Das Vogelschutzgebiet Mittlere Röder (EU Nr. 4647-451), welches von der Trasse bei Paulsmühle gequert wird. Das Vogelschutzgebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (EU Nr. 4545-452). Das Vogelschutzgebiet Linkselbische Bachtäler (EU Nr. 4645-451), das westlich von Coswig gequert wird; dasselbe Vogelschutzgebiet wird von der EUGAL noch einmal weiter südlich im Bereich der Triebisch bei Herzogswalde gequert.

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 43 Horste (überwiegend Horstbäume, teilweise künstliche Horste) nachgewiesen werden, die teilweise von Greifvögeln, Weißstorch oder Kolkrabe genutzt werden.

Die zuvor genannten Bereiche und Strukturen sind als hoch bedeutsam für die Avifauna zu bewerten. Auch insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als hoch bedeutsam für die Avifauna zu bewerten.

Rastvögel

Während der Bestandserfassungen konnten im Untersuchungsraum insgesamt 29 Rastvogelarten nachgewiesen werden. Darunter auch die folgenden Arten mit hohem Gefährdungsstatus: Krickente, Steinschmätzer und Braunkehlchen, als Nahrungsgäste zudem die Arten Kiebitz, Flussseseschwalbe und Raubwürger sowie der extrem seltene Fischadler.

Aufgrund der Nachweishäufigkeit erwiesen sich die folgenden drei Bereiche im Untersuchungsraum als wichtige Gebiete für Durchzügler: Der Bereich bei Paulsmühle (Große Röder, Dobrabach), der Bereich bei Beiersdorf (Talsperre Nauleis) und insbesondere der Bereich an der Elbe zwischen Sörnewitz bis Gauernitz.

Die genannten drei Bereiche sind als hoch bedeutsam für die Rastvogelfauna zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl nachgewiesener Vorkommen als bedeutsam für die Rastvogelfauna zu bewerten.

Amphibien

Im Untersuchungsraum sind aufgrund der Erhebungen der Vorhabenträger und nach Daten des LfULG Vorkommen von acht Amphibienarten bekannt. Als einzige stark gefährdete Art tritt im Raum die Wechselkröte auf. Alle genannten Arten sind besonders geschützt, Kammmolch und Wechselkröte sind zudem streng geschützt.

Aus den folgenden Bereichen liegen Nachweise von Amphibienarten vor:

- bei Adelsdorf: Bergmolch (Larven), Teichmolch (Larven), Kammmolch (Larven) in einem Kiesweiher. Außerdem Grasfrosch und Erdkröte
- bei Paulsmühle: Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Grasfrosch
- bei Beiersdorf am Hopfenbach: Teichfrosch, Erdkröte
- bei Gohlis: Reproduktionshabitat des Kammmolchs (randlich im Untersuchungsraum)
- östlich von Meißen: Teichfrosch ("Langer Graben")
- Sörnewitz: Wechselkröte
- südlich von Brockwitz an der Elbe: Teichfrosch, Teichmolch, Seefrosch
- westlich von Röhrsdorf: Erdkröte
- bei Klipphausen: Teichfrosch
- nordöstlich von Helbigsdorf an der Kleinen Triebisch Teichmolch, Grasfrosch

Außerhalb, aber möglicherweise mit Bezug zum Untersuchungsraum, wurde in Nähe der Talsperre Nauleis die streng geschützte Knoblauchkröte nachgewiesen.

Im Untersuchungsraum liegen Nachweise vor allem von Teichfrosch und Grasfrosch vor, die übrigen Arten – insbesondere die wertgebenden (Bergmolch, Kammmolch, Wechselkröte) – treten vereinzelt auf.

Die Nachweisorte und deren Umfeld sind als hoch bedeutsam für die dortigen Arten zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund des Vorkommens von acht Arten sowie dem Vorkommen einer stark gefährdeten Art und von zwei streng geschützten Arten als bedeutsam für die Amphibienfauna zu bewerten.

Reptilien

Im Untersuchungsraum konnten drei Reptilienarten beobachtet werden, die stark gefährdete Schlingnatter, die gefährdete Zauneidechse und die Waldeidechse, die der Vorwarnliste angehört.

Aus folgenden Bereichen liegen Nachweise von Reptilienarten vor:

- Waldbereich östlich von Adelsdorf: Waldeidechse
- Bereich in Nähe der Elbe bei Gauernitz: Waldeidechse
- Bereich bei Semmelmühle (südlich Helbigsdorf): Waldeidechse
- Bereich bei Gohlis: Zauneidechse und Schlingnatter

Der Nachweisort und dessen Umfeld bei Gohlis sind als hoch bedeutsam für die dortigen Arten zu bewerten, die übrigen Bereiche als bedeutsam. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als wenig bedeutsam für die Reptilienfauna zu bewerten.

Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von fünf relevanten Fisch-/Rundmäulerarten bekannt, darunter die vom Aussterben bedrohten Arten Flussneunauge und Lachs, der gefährdete Bitterling sowie die ungefährdeten Arten Stromgründling und Rapfen.

Alle genannten Arten werden von der LfULG nur für die Elbe gemeldet (das entspricht im Untersuchungsraum der Lage bei Brockwitz).

Der genannte Flussbereich (Elbe) ist als hoch bedeutsam für die Fischfauna zu bewerten.

Libellen

Im Untersuchungsraum kann das Vorkommen von insgesamt sieben Libellenarten festgestellt werden: Die vom Aussterben bedrohte Vogel-Azurjungfer sowie die gefährdeten Arten Gebänderte Heidelibelle, Gemeine Keiljungfer, Grüne Keiljungfer und Kleiner Blaupfeil. Die Vogel-Azurjungfer und die Grüne Keiljungfer sind zudem streng ge-

schützt. Aus folgenden Bereichen des Untersuchungsraumes liegen Nachweise der streng geschützten Libellenarten vor:

- Bereich der Großen Röder bei Paulsmühle: Reproduktions- und Nahrungshabitat der Grünen Keiljungfer
- Bereich östlich von Meißen an mehreren (unbenannten) Gräben: Nachweis der Vogel-Azurjungfer
- Bereich der Elbe bei Brockwitz: Reproduktionshabitat der Grünen Keiljungfer
- Bereich bei Herzogswalde: Nachweis der Grünen Keiljungfer

Weitere Fundpunkte der übrigen Arten liegen bei Paulsmühle, östlich von Meißen, an der Elbe südlich von Brockwitz und westlich von Mohorn.

Die genannten Bereiche sind als hoch bedeutsam für die dortigen Arten zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als bedeutsam für die Libellenfauna zu bewerten:

Käfer

Im Untersuchungsraum wurden drei gefährdete holzbewohnende Käferarten nachgewiesen: Eremit, Heldbock und Marmorierter Goldkäfer. Eremit und Heldbock gelten zudem als streng geschützte Arten.

Der Vorkommensschwerpunkt des Eremiten liegt in Sachsen im Elbtal zwischen Pirna, Dresden, Meißen und Riesa einschließlich einiger Seitentäler und angrenzender Gebiete. Bekannte vom Eremiten besiedelte Bereiche liegen im Untersuchungsraum bei Adelsdorf, Kalkreuth, Pegenau, Röhrsdorf (Kopfweiden, Baumreihe), Sora (Allee) und Herzogswalde.

Innerhalb des Arbeitsstreifens wurden keine besetzten Brutbäume vorgefunden. Die genannten Bereiche sowie die im Gebiet zahlreich vorhandenen potenziellen Brutbäume (Altbäume, Höhlenbäume) sind als hoch bedeutsam für holzbewohnende Käferarten zu bewerten.

Weitere Tiergruppen

Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen konnte innerhalb des Untersuchungsraumes die Krebsart Frühjahrskiemenfuß (*Siphonophanes grubei*) in einem Tümpel und in einem Graben außerhalb der Eingriffsorte nachgewiesen werden. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands in der Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) geführt.

Ansonsten wurden keine weiteren relevanten oder bemerkenswerten Arten aus anderen Tiergruppen als Zufallsfunde nachgewiesen.